

Erste Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses

zu 23 gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des sechsten Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingegangenen Wahleinsprüchen

A. Problem

Gemäß § 26 Abs. 2 des Europawahlgesetzes (EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren zur Europawahl die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) entsprechende Anwendung. Der Deutsche Bundestag hat danach über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 13. Juni 2004 auf der Grundlage von Beschlussempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses zu entscheiden.

Insgesamt waren 46 Wahleinsprüche eingegangen. Die jetzt zur Beschlussfassung vorgelegten Entscheidungen behandeln 23 Einsprüche; davon sind drei Einsprüche zurückgenommen worden und ein Einspruch hat sich auf andere Art und Weise erledigt. Die Beschlussempfehlungen zu den weiteren Einsprüchen wird der Wahlprüfungsausschuss nach dem Abschluss der Beratungen im Wahlprüfungsausschuss vorlegen.

B. Lösung

- Zurückweisung von 19 Wahleinsprüchen ohne mündliche Verhandlung wegen offensichtlicher Unbegründetheit (§ 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG) oder wegen Unzulässigkeit (§ 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 1 und 2 WPrüfG) (vgl. Nr. 2 der Beschlussempfehlung);
- Verfahrenseinstellung in vier Fällen auf der Grundlage von § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 2 Abs. 6 WPrüfG (vgl. Nr. 1 der Beschlussempfehlung).

Offensichtlich unbegründet sind Einsprüche,

- a) die einen Sachverhalt vortragen, der einen Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht erkennen lässt;
- b) die die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen behaupten; im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens im Deutschen Bundestag kann eine derartige Feststellung nicht erfolgen (seit der 1. Wahlperiode ständige Praxis des Deutschen Bundestages; diese Kontrolle blieb stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten);
- c) die mangels ausreichender Angabe von Tatsachen nicht erkennen lassen, auf welchen Tatbestand der Einspruch gestützt wird (BVerfGE 40, 11/30);

- d) die sich zwar auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen, wobei diese Mängel jedoch angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können (BVerfGE 4, 370/372 f.).

C. Alternativen

Keine hinsichtlich der Ergebnisse der Entscheidungen.

Der Wahlprüfungsausschuss ist jedoch entsprechend seinem Selbstverständnis und seiner ständigen Praxis allen behaupteten Wahlmängeln nachgegangen, auch wenn sie keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung der deutschen Abgeordneten im sechsten Europäischen Parlament hatten. Diese Art der Behandlung soll dafür Sorge tragen, dass sich festgestellte Wahlmängel bei künftigen Wahlen möglichst nicht wiederholen.

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Verfahren zu den Wahleinsprüchen EuWP 09/04, EuWP 22/04, EuWP 05/04 und EuWP 20/04 einzustellen.
2. die aus den Anlagen 1 bis 19 ersichtlichen Entscheidungen zu treffen.

Berlin, den 25. November 2004

Der Wahlprüfungsausschuss

Erika Simm
Vorsitzende und Berichterstatterin

Hermann Bachmaier
Berichterstatter

Hans-Joachim Hacker
Berichterstatter

Petra-Evelyne Merkel
Berichterstatterin

Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof)
Berichterstatter

Manfred Grund
Berichterstatter

Thomas Strobl (Heilbronn)
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Jürgen Koppelin
Berichterstatter

Inhaltsverzeichnis zum Anlagenteil:**Beschlussempfehlungen zu den einzelnen Wahleinsprüchen**

Aktenzeichen	Betreff	Berichterstatter/in	Anlage Nr.	Seite
EuWP 23/04	Nichteintragung in das Wählerverzeichnis	Abg. Bachmaier	1	5
EuWP 28/04	Grundsatz der Chancengleichheit (Wahlplakate)	Abg. Dr. Friedrich (Hof)	2	7
EuWP 32/04	Erstellen des Wählerverzeichnisses	Abg. Dr. Friedrich (Hof)	3	9
EuWP 04/04	Grundsatz der Chancengleichheit, Allgemeine Gründe	Abg. Dr. Friedrich (Hof)	4	11
EuWP 06/04	Nichtzugang der Wahlbenachrichtigung	Abg. Grund	5	15
EuWP 14/04	Nichtzugang von Briefwahlunterlagen	Abg. Grund	6	17
EuWP 33/04	Informationen über Wahlbewerber	Abg. Hacker	7	19
EuWP 15/04	Gestaltung des Stimmzettels	Abg. Koppelin	8	21
EuWP 16/04	Gestaltung des Stimmzettels	Abg. Koppelin	9	23
EuWP 27/04	Gestaltung der Wahlbenachrichtigung	Abg. Koppelin	10	25
EuWP 07/04	Wahlgeheimnis (Anordnung der Wahlkabinen), Listenaufstellung, Briefwahl	Abg. Merkel	11	27
EuWP 12/04	Wahlgeheimnis (Anordnung der Wahlkabinen)	Abg. Merkel	12	33
EuWP 25/04	Verwendung von Bleistiften	Abg. Merkel	13	37
EuWP 35/04	Durchführung der Urnenwahl	Abg. Merkel	14	39
EuWP 19/04	Möglichkeit der Stimmenthaltung	Abg. Montag	15	43
EuWP 03/04	Nichtzugang der Wahlbenachrichtigung	Abg. Simm	16	47
EuWP 21/04	Wahlausschluss	Abg. Simm	17	49
EuWP 44/04	Fünf-Prozent-Sperrklausel	Abg. Strobl (Heilbronn)	18	51
EuWP 01/04	Allgemeine Gründe	Abg. Strobl (Heilbronn)	19	55

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn M. D., 34298 Helsa

– Az.: EuWP 23/04 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 2004

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. November 2004 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem Schreiben vom 17. Juni 2004, das vom Kreiswahlleiter des Landkreises Kassel an den Deutschen Bundestag weitergeleitet worden und hier am 29. Juni 2004 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 2004 eingelegt. Er wendet sich gegen die Nichteintragung in das Wählerverzeichnis.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am Wahltag erschien der Einspruchsführer gegen 14 Uhr in seinem Wahllokal, um an der Wahl teilzunehmen. Eine Wahlbenachrichtigung konnte er nicht vorweisen, da ihm diese nicht zugesandt worden war. Es stellte sich dann heraus, dass auch im Wählerverzeichnis kein entsprechender Eintrag vorhanden war. Daraufhin teilte man ihm mit, dass er nicht an der Wahl teilnehmen könne, sondern dass er sich bei der Gemeindeverwaltung in Helsa um die Angelegenheit selbst kümmern müsse.

Der Einspruchsführer trägt vor, dass weitere Bemühungen, die Angelegenheit aufzuklären, nicht unternommen worden seien. Da er nicht eingesehen habe, zur Ausübung des Wahlrechts über 10 km zu fahren und in Helsa auch erheblicher Zeitaufwand zu erwarten gewesen sei, habe er nicht an der Wahl teilgenommen. Der Einspruchsführer bittet um Aufklärung der Angelegenheit, insbesondere darüber, warum der Eintrag im Wählerverzeichnis nicht vorgenommen worden sei.

Der Kreiswahlleiter des Landkreises Kassel hat zu der Angelegenheit unter Einbeziehung der Gemeinde Helsa und des Datenverarbeitungs-Dienstleisters der Gemeinde Helsa wie folgt Stellung genommen:

Die Gemeinde Helsa nutze das Einwohnerwesenverfahren PAMELA. Zur Europawahl seien die relevanten Daten aller wahlberechtigten Bürger aus der Datenbank gesichtet und in das Wählerverzeichnis übernommen worden. Für jeden im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten sei eine Wahlbenachrichtigungskarte gedruckt und per Post versandt worden. Eine Analyse der Fallkonstellation habe ergeben, dass im Datensatz für den Einspruchsführer ein Straßen-

schlüssel aufgrund eines Programmfehlers innerhalb der Datenbank gelöscht worden sei. Der Einspruchsführer habe neben seiner Hauptwohnung in der Gemeinde Helsa noch einen Nebenwohnsitz in einer benachbarten Stadt gehabt. Diese Nebenwohnung habe er aufgegeben und einen neuen Nebenwohnsitz in der gleichen Stadt begründet. Da alle Änderungen eines Wohnstatus in allen betroffenen Wohnsitzgemeinden des Einwohners nachvollzogen worden seien, sei auch der Wohnungswechsel des Einspruchsführers in die Datenbank als Information eingetragen worden. Dabei habe das Einwohnerwesenprogramm fälschlicherweise den Straßenschlüssel der Hauptwohnung des Einspruchsführers gelöscht. Mit Hilfe eines Prüfprogrammes sei ermittelt worden, dass in der Gemeinde Helsa nur der Datensatz des Einspruchsführers von diesem Fehler betroffen gewesen sei. Der geschilderte Programmfehler sei erst nach der Europawahl bekannt und zwischenzeitlich beseitigt worden, so dass bei zukünftigen Wahlen diese Problematik nicht mehr auftreten werde.

Mit öffentlicher Bekanntmachung sei allen wahlberechtigten Bürgern der Gemeinde zur Kenntnis gebracht worden, dass nur wählen könne, wer im Wählerverzeichnis eingetragen sei. Jeder wahlberechtigte Bürger habe die Möglichkeit gehabt, bei der Gemeindebehörde nachzuforschen, warum er keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten habe oder nicht im Wählerverzeichnis eingetragen gewesen sei. Wenn der wahlberechtigte Bürger dies versäumt habe und trotzdem an der Wahl teilnehmen wolle, so könne die Gemeindebehörde gemäß § 24 Abs. 2 Europawahlordnung (EuWO) einen Wahlschein ausstellen, um dem wahlberechtigten Bürger damit die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen. Dazu müsse sich der betroffene Bürger mit der Gemeindebehörde in Verbindung setzen.

Technische Fehler seien bei der Durchführung von Wahlen nicht auszuschließen. Der Gesetzgeber habe aber für den vorliegenden Fall Vorkehrungen getroffen, um die Ausübung des aktiven Wahlrechts sicherzustellen. Der Einspruchsführer habe die Möglichkeit gehabt, durch eigenes zumutbares Handeln das Wahlrecht auszuüben. Darüber hinaus sei es in einem ländlich geprägten Bereich nicht unzumutbar, 10 km zur Gemeindeverwaltung zu fahren.

Die Stellungnahme ist dem Einspruchsführer bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu nicht mehr geäußert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (EuWG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein Wahlfehler ist im Ergebnis nicht festzustellen, da der Einspruchsführer rechtlich die Folgen dafür zu tragen hat, dass er keine Einsicht in das Wählerverzeichnis genommen hat, nachdem er keine Wahlbenachrichtigung erhalten hatte.

Der Einspruchsführer war für die Europawahl zwar materiell wahlberechtigt im Sinne des § 6 EuWG, wegen der fehlenden Eintragung in das Wählerverzeichnis jedoch nicht formell wahlberechtigt. Nach § 4 EuWG i. V. m. § 14 Abs. 1 Bundeswahlgesetz (BWG) kann nur derjenige sein Wahlrecht ausüben, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Da der Einspruchsführer weder in das Wählerverzeichnis eingetragen war noch einen Wahlschein besaß, hat ihn der Wahlvorstand gemäß § 49 Abs. 6 Nr. 1 EuWO im Wahllokal zu Recht zurückgewiesen.

Die Eintragung des Einspruchsführers in das Wählerverzeichnis von Amts wegen gemäß § 15 Abs. 1 EuWO ist aufgrund eines Programmfehlers in der Datenbank der Gemeinde Helsa unterblieben. Infolgedessen ist auch die nach § 18 EuWO vorgesehene Versendung einer Wahlbenachrichtigung an den Einspruchsführer unterblieben. Dieser formale Verstoß ist jedoch im Ergebnis nicht als Wahlfehler zu bewerten. Wie in der Stellungnahme des Kreiswahlleiters zu Recht ausgeführt worden ist, hat der Ordnungsgeber in der Europawahlordnung ein Verfahren dafür vorgesehen, derartige Pannen bei der Erstellung des Wählerverzeichnisses u. a. durch aktive Mitwirkung der Wahlberechtigten zu korrigieren. Hierbei wird nicht übersehen, dass die Wahlbenachrichtigung eine gewisse Hinweis- und Unterstützungsfunktion für die Bürgerinnen und Bürger hat. Zudem ist es angesichts des hohen Stellenwerts des Wahlrechts bedauerlich, wenn – wie hier – ein Fehler in der Programmierung einer Datenbank dazu beiträgt, dass das Wahlrecht letztlich nicht ausgeübt wird.

Nach § 19 Abs. 1 EuWO macht die Gemeindebehörde spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,

- von wem, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
- dass bei der Gemeindebehörde innerhalb der Einsichtsfrist (20. bis 16. Tag vor der Wahl) schriftlich oder durch

Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann,

- dass Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens am Tage der vor der Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme eine Wahlbenachrichtigung zugeht und dass Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, keine Wahlbenachrichtigung erhalten,
- wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können und
- wie durch Briefwahl gewählt wird.

Eine solche öffentliche Bekanntmachung durch die Gemeinde Helsa ist im vorliegenden Fall erfolgt. Nach § 4 EuWG i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 2 BWG hat jeder Wahlberechtigte das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl (24. bis 28. Mai 2004) während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Diese Möglichkeit hätte der Einspruchsführer wahrnehmen und innerhalb dieser Frist Einspruch gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 EuWO einlegen können. Da er keine Wahlbenachrichtigung erhalten hatte, durfte er nicht darauf vertrauen, dass er dennoch im Wählerverzeichnis eingetragen sei und somit sein Wahlrecht am Wahltag ausüben könne. Wer keine Wahlbenachrichtigung bekommen hat und trotzdem keine Einsicht in das Wählerverzeichnis nimmt, muss die aus einer eventuellen Nichteintragung in das Wählerverzeichnis resultierende Folge – nämlich mangels formeller Wahlberechtigung nicht an der Wahl teilnehmen zu können – tragen (Bundestagsdrucksache 15/1150, Anlage 9; Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 14 Rn. 5).

Der Wahlvorstand hat am Wahltag auch insoweit korrekt gehandelt, als er den Einspruchsführer auf die Möglichkeit eines Antrags auf Erteilung eines Wahlscheins nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 EuWO, die am Wahltag bis 15 Uhr besteht (§ 26 Abs. 4 Satz 1 EuWO), hingewiesen hat. Eine zwingend vorgeschriebene Verpflichtung hierzu bestand im vorliegenden Fall nicht. Ein solcher Hinweis ist nach § 49 Abs. 6 Satz 2 EuWO nur für den Fall vorgeschrieben, dass ein Wähler im Vertrauen auf die ihm übersandte Benachrichtigung, dass er im Wählerverzeichnis eingetragen sei, keinen Einspruch eingelegt hat.

Da der Einspruchsführer am Wahltag nicht mehr nach Helsa gefahren ist, um einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 EuWO zu stellen, kann die Frage offen bleiben, ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift (Nachweis, dass der Einspruchsführer ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist für einen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat) vorliegen.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn D. V., 01169 Dresden

– Az.: EuWP 28/04 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 2004

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. November 2004 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem Schreiben an die Landeshauptstadt Dresden, das an den Deutschen Bundestag weitergeleitet worden und hier am 9. Juli 2004 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 2004 eingelegt. Er wendet sich gegen den Inhalt von Wahlplakaten für die Europawahl.

Der Sache nach sieht er in den von ihm angeführten Plakaten der SPD, der PDS und der CDU eine unzulässige Wahlbeeinflussung. In Bezug auf Europa seien Texte „mit Inhalt vor 1933 (z. B. Europa ... im deutschen Interesse)“ zugelassen worden. Im Einzelnen bezieht er sich auf folgende Wahlplakate, die dem Wahlprüfungsausschuss vorliegen:

- ein Wahlplakat der SPD mit folgendem Text:

„Deutschland in Europa
ZUKUNFTSGERECHT
Politik mit einem klaren Prinzip.
Neue Stärke. SPD“

Nach Darstellung des Einspruchsführers soll dieses Plakat auch den Text „im Deutschen Interesse“ enthalten.

- ein Wahlplakat der SPD mit folgendem Text:

„Deutschland in Europa
FRIEDENSMACHT
Politik mit Entschlossenheit.
Neue Stärke. SPD“

- ein Wahlplakat der PDS mit folgendem Text:

„Europa an der Seite der UNO
nicht im Schatten der USA!
Am 13. Juni Sozial wählen.
PDS
www.Sozialisten.de“

- ein Wahlplakat der PDS mit folgendem Text:

„Es reicht!
Für eine besserer Politik
Am 13. Juni Sozial wählen
PDS
www.Sozialisten.de“

- ein Wahlplakat der CDU mit folgendem Text:

„BESSER FÜR
DEUTSCHLAND.
Gegen rot-grünes Chaos.
13. Juni Europawahl: CDU
Besser für die Menschen. CDU“

Der Einspruchsführer hat seinem Wahleinspruch die ihm übersandten Briefwahlunterlagen beigelegt, um zu dokumentieren, dass er nicht an der Wahl teilgenommen habe.

Darüber hinaus trägt er Sachverhalte vor, die sich auf eine seiner Ansicht nach gegebene Ungültigkeit der gleichzeitig mit der Europawahl in Sachsen durchgeführten Kommunalwahlen beziehen. Insoweit wird wegen der Einzelheiten des Vorbringens auf den Inhalt der Akten Bezug genommen. Das Regierungspräsidium Dresden hat dem Wahlprüfungsausschuss diesbezüglich mitgeteilt, dass es das Schreiben des Einspruchsführers als eine formlose Beschwerde gewertet habe. Dem Einspruchsführer sei u. a. mitgeteilt worden, seine Ausführungen seien unsubstantiiert und nicht geeignet, den Vorwurf der Wahlbeeinflussung oder sonstiger Rechtsverstöße zu begründen. Wegen des offensichtlich unzureichenden Beschwerdevorbringens werde auf eine weitere Erwiderung verzichtet. Ein Tätigwerden der Rechtsaufsichtsbehörde sei nicht veranlasst.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (EuWG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt einen Fehler bei der Anwendung der für die Wahl geltenden Vorschriften und Rechtsgrundsätze nicht erkennen. Die von ihm beanstandeten Wahlplakate könnten nur dann eine unzulässige Wahl-

beeinflussung darstellen, wenn durch sie die Grundsätze der Wahlfreiheit und Wahlgleichheit verletzt worden wären (BVerfGE 40, 11/39). Dabei ist anerkannt, dass diese Grundsätze nicht nur für den Wahlvorgang selbst gelten, sondern auch schon für die Wahlvorbereitung und die in diesem Zusammenhang erfolgende Wahlwerbung (BVerfGE 44, 125/146).

Der Einspruchsführer wendet sich gegen den Inhalt von Wahlplakaten. Er ist – soweit ersichtlich – nicht damit einverstanden, dass „deutsche Interessen“ im Europawahlkampf eine Rolle gespielt hätten. Die vom Einspruchsführer behauptete Formulierung „Europa zukunftsgerichtet im deutschen Interesse“, die sich seiner Ansicht nach auf einem Wahlplakat der SPD befand, konnte vom Wahlprüfungsausschuss in dieser Form nicht verifiziert werden. Es bedarf jedoch keiner abschließenden Klärung, ob diese Formulierung auf Wahlplakaten oder anderweitig im Europawahlkampf verwendet wurde. Der Deutsche Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss können nämlich den Inhalt von Wahlplakaten ohnehin nicht einer Bewertung unterziehen. Ebenso wenig bedürfen Wahlplakate, wie der Einspruchsführer offenbar meint, einer staatlichen Zulassung. Es ist Sache der Parteien, mit welchen Aussagen sie im Wahlwettbewerb auftreten. Wahlpropaganda als Werbung für eine „gezielte“ Stimmabgabe in ihren unterschiedlichen Ausprägungen ist in einer Demokratie wie der Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung einer Wahl im Sinne des Demokratieprinzips unerlässlich. Sie dient in aller Regel der Willensbildung und Entschließungsfreiheit der Wählerinnen und Wähler und ist nicht gegen sie gerichtet (Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 1 Rn. 15). Bei dieser Sachlage ist eine Verletzung der Grundsätze der Wahlfreiheit und Wahlgleichheit nicht ersichtlich.

Die weiteren Einwendungen des Einspruchsführers beziehen sich auf die Kommunalwahlen in Sachsen am 13. Juni 2004. Sie unterliegen nicht der Entscheidungskompetenz des Deutschen Bundestages. Der Einspruchsführer hat hierzu vom Regierungspräsidium Dresden einen Bescheid erhalten.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn P. S., 22087 Hamburg

– Az.: EuWP 32/04 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 2004

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. November 2004 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 25. Juni 2004, dass vom Landeswahlleiter der Freien und Hansestadt Hamburg an den Deutschen Bundestag weitergeleitet worden und hier am 14. Juli 2004 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 2004 Einspruch eingelegt.

Er beanstandet, dass im Land Hamburg das Wählerverzeichnis nicht vom Land, sondern von der Freien und Hansestadt Hamburg erstellt und geführt worden sei. Die Freie und Hansestadt Hamburg habe auch „alles Weitere organisiert und mit Anderem verbunden“. Er halte dies für einen grundsätzlichen Verfahrensfehler und für einen Verstoß gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz. Schließlich schlägt er vor, dass künftig bei der Europawahl im Sinne des Gleichheitssatzes in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Wahllokale an einem Tage geöffnet und geschlossen werden mögen.

Zu diesem Wahleinspruch hat der Landeswahlleiter wie folgt Stellung genommen:

Für die am 13. Juni 2004 durchgeführte Europawahl seien in Hamburg die Wählerverzeichnisse durch die Wahldienststellen bei den Bezirksämtern erstellt und geführt worden. Dies beruhe auf der Vorschrift des § 4 der Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen und automatische Abrufe aus dem Melderegister (Meldedatenübermittlungsverordnung – MDÜV) vom 9. September 1997, zuletzt geändert am 30. September 2003. Auch die Wahldienststellen in den Bezirksämtern seien Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg, da in der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Hamburger Verfassung staatliche und gemeindliche Tätigkeiten nicht getrennt würden. Die Freie und Hansestadt Hamburg wiederum sei ein Bundesland der Bundesrepublik Deutschland (Artikel 1 der Hamburger Verfassung). Da somit die Wählerverzeichnisse für die Europawahlen am 13. Juni 2004 im Land Hamburg von den zuständigen Dienststellen rechtmäßig erstellt und geführt worden seien, liege ein vom Einspruchsführer beanstandeter Verfahrensfehler und ein Verstoß gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz nicht vor.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu nicht geäußert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (EuWG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Nach Artikel 4 Abs. 1 der Hamburger Landesverfassung vom 6. Juni 1952 werden in der Freien und Hansestadt Hamburg, die ein Land der Bundesrepublik Deutschland ist (Artikel 1 der Hamburger Landesverfassung in Verbindung mit dem Grundgesetz), staatliche und gemeindliche Tätigkeit nicht getrennt. Bereits daraus ergibt sich, dass das Wählerverzeichnis nicht auf Landesebene erstellt werden muss. Im Übrigen werden auch in anderen Bundesländern die Wählerverzeichnisse von den Gemeinden, und nicht etwa – wie dies aus der Sicht des Einspruchsführers geboten wäre – von den Ländern erstellt. Zur Rechtslage in Hamburg, wo das Wählerverzeichnis von den Wahldienststellen bei den Bezirksämtern erstellt und fortgeschrieben wird, ist dem Einspruchsführer zusammen mit der Stellungnahme des Hamburger Landeswahlleiters die Vorschrift des § 4 MDÜV übersandt worden. Ein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften oder Wahlrechtsgrundsätze ist nicht erkennbar.

Soweit schließlich der Einspruchsführer die Durchführung künftiger Europawahlen in allen Mitgliedstaaten an einem Tag vorschlägt, so ist dem nicht im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens nachzugehen. Die Wahlprüfung ist allein auf die Feststellung von Wahlfehlern und deren Relevanz für die Verteilung der Mandate bei der Europawahl 2004 beschränkt.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H. M., 74076 Heilbronn
– Az.: EuWP 04/04 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 2004

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. November 2004 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird teilweise als unzulässig,
teilweise als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.**

Tatbestand

Mit Schreiben vom 18. Juni 2004, das am 21. Juni 2004 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 2004 Einspruch eingelegt. Er wendet sich im Wesentlichen gegen die Berichterstattung der „Heilbronner Stimme“ im Vorfeld der Europawahl 2004 und äußert sich zur Wahlbeteiligung an der Europawahl, zum Entwurf einer Verfassung der Europäischen Union und zu weiteren politischen Themen.

Bezüglich der Berichterstattung im Vorfeld der Europawahl trägt er vor, die „Heilbronner Stimme“ besitze das Medienmonopol in der Region Franken. Circa 250 000 Leserinnen und Leser seien darauf angewiesen gewesen, dass diese Zeitung die notwendigen Fakten zur Europawahl darstelle. Die Berichterstattung in dieser Zeitung zur Europawahl habe erst am 26. Mai 2004 begonnen und habe sich mit Nebensächlichkeiten befasst. Er habe dies gegenüber der Zeitung gerügt und eine Sonderbeilage zur Europawahl mit Abdruck der Kandidatenlisten aller 24 Parteien gefordert. Erst am Samstag, dem 12. Juni 2004, seien auf einer halben Seite sechs Spitzenkandidaten und die unterschiedlichen Positionen der wichtigsten Parteien dargestellt worden. 18 Parteien seien somit unerwähnt geblieben. Diese Art und Weise der Berichterstattung sei unfair gewesen. Der Einspruchsführer habe deshalb selbst Informationsmaterial zur Europawahl in Heilbronn angeboten. Dem Wahleinspruch sind vom Einspruchsführer handschriftlich erstellte Informationen über die zur Europawahl 2004 zugelassenen Parteien, über die Verteilung der Mandate auf die einzelnen Mitgliedstaaten sowie über die nach Auffassung des Einspruchsführers wichtigsten Politiker der Europäischen Union, über die Wahlergebnisse sowie über den Einspruchsführer als Kandidaten für die Gemeinderatswahlen beigelegt.

Darüber hinaus wendet sich der Einspruchsführer gegen die seiner Ansicht nach zu geringe Wahlbeteiligung bei der Europawahl 2004. 57 Prozent der Wahlberechtigten hätten nicht an der Wahl teilgenommen. Somit sei die Europawahl zu einer „demokratischen Farce“ geworden. Er schlägt in

diesem Zusammenhang vor, dass jeder Nichtwähler, der sich weigere, schriftlich seine Nichtteilnahme zu begründen, 100 Euro als Bußgeld bezahlen solle. Außerdem kritisiert der Einspruchsführer, dass der Entwurf einer Verfassung der Europäischen Union nicht Gegenstand des Wahlkampfes gewesen sei. Demgegenüber sei allein die deutsche Innenpolitik im Wahlkampf thematisiert worden. Der Entwurf der Verfassung der Europäischen Union werde zudem in der Öffentlichkeit nicht genügend bekannt gemacht.

Die Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg hat unter Einbeziehung des Stadtwahlleiters für den Stadtkreis Heilbronn zu der Beanstandung des Einspruchsführers, die „Heilbronner Stimme“ habe im Vorfeld der Europawahl ungenügend bzw. unfair berichtet, wie folgt Stellung genommen:

Der vom Einspruchsführer vorgetragene Sachverhalt lasse keinen Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl erkennen. Die Wählerinnen und Wähler hätten im Wahlkampf generell verschiedene Möglichkeiten, sich über Parteien, Programme und Bewerber zu informieren. Der Stadtwahlleiter halte die Berichterstattung in der Tageszeitung über die Europawahl für ausreichend und habe noch darauf hingewiesen, dass Informationen über die Durchführung der Europawahl in der Heilbronner Stadtzeitung, dem Amtsblatt der Stadt Heilbronn, erfolgt seien. Die von privater Hand betriebene Presse sei im Übrigen aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Pressefreiheit bei der Auswahl von Veröffentlichungen und in ihrer Verbreitung grundsätzlich frei.

Der Bundeswahlleiter, dem der Wahleinspruch vom Einspruchsführer ebenfalls übersandt worden war, hat dem Einspruchsführer zu dessen Kritik an der Wahlbeteiligung Folgendes mitgeteilt:

Weder der Akt zur Einführung allgemeiner und unmittelbaren Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments – Direktwahlakt – noch das Europawahlgesetz sähen eine Mindestwahlbeteiligung bei Europawahlen oder gar eine Wahlpflicht vor. Die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik

Deutschland sei unabhängig von der Höhe der Wahlbeteiligung. Das Fehlen einer gesetzlichen Regelung bezüglich einer Mindestwahlbeteiligung ergebe sich nicht zuletzt auch aus dem Grundsatz der Freiheit der Wahl, wonach jeder wahlberechtigte Deutsche frei darüber entscheiden könne, wen er wähle und ob er überhaupt an der Wahl teilnehmen und somit von seinem Wahlrecht Gebrauch machen möchte. Eine Wahl sei nicht frei, wenn der Wähler gegen seinen Willen veranlasst werde, zur Wahl zu gehen. Aus dem Prinzip der Allgemeinheit der Wahl folge kein Zwang zur Einführung einer Wahlpflicht.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme der Landeswahlleiterin bekannt gegeben worden. Er hat daraufhin mit Schreiben vom 28. Juli 2004 mitgeteilt, er habe in der „Heilbronner Stadtzeitung“, einer Beilage der „Heilbronner Stimme“ unter anderem eine öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament gefunden. Eine öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge zur Europawahl habe es jedoch in Heilbronn nicht gegeben. Die zur Wahl stehenden Parteien seien nicht vorgestellt worden. Als Voraussetzung für eine faire Wahl genüge es nicht, dass der mündige Bürger darauf verwiesen sei, sich selbst die notwendigen Informationen zu besorgen. Der Stimmzettel für die Europawahl hätte den Bürgerinnen und Bürgern nach Auffassung des Einspruchsführers schon vor der Wahl besser bekannt gemacht werden müssen. Es sei nicht möglich, sich in wenigen Sekunden in der Wahlkabine zu entscheiden. Dem Schreiben sind als Anlagen weitere vom Einspruchsführer erstellte Informationen über die Europawahl sowie zu weiteren politischen, insbesondere regionalen und kommunalpolitischen Themen beigelegt.

In einem weiteren Schreiben vom 4. August 2004 erneuert der Einspruchsführer seine Kritik am Umgang mit den kleinen Parteien im Vorfeld der Europawahl und äußert sich „zum Zustand der Demokratie in Heilbronn“. Hierbei trägt er verschiedene Sachverhalte vor, die sich insbesondere auf kommunalpolitische und regionale Themen beziehen.

Mit Schreiben vom 29. September 2004 kritisiert der Einspruchsführer unter anderem, dass über seinen Wahlanspruch noch nicht entschieden worden sei und dass seine Leserbriefe nicht in der „Heilbronner Stimme“ abgedruckt würden. Dem Schreiben sind zwei vom Einspruchsführer verfasste Stellungnahmen zu politischen Themen beigelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Dem Wahlprüfungsausschuss liegen die Bekanntmachung der Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg über die Wahlvorschläge für die Europawahl 2004 vom 19. April 2004 (Staatsanzeiger Baden-Württemberg Nr. 16 vom 26. April 2004, S. 13), die Bekanntmachung des Bundeswahlleiters über die Wahlvorschläge für die Europawahl 2004 (Bundesanzeiger Nr. 78 vom 24. April 2004, S. 9034) und die Wahlbekanntmachung der Stadt Heilbronn (Heilbronner Stadtzeitung vom 13. Mai 2004) vor.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (EuWG)

in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Soweit sich der Einspruchsführer gegen die Berichterstattung durch die „Heilbronner Stimme“ im Vorfeld der Europawahl 2004 wendet, kann offen bleiben, ob der Einspruch zulässig ist, denn er ist jedenfalls offensichtlich unbegründet. Hinsichtlich des weiteren Vortrags des Einspruchsführers ist der Einspruch unzulässig.

Bezüglich des Vortrags des Einspruchsführers zur Berichterstattung durch die „Heilbronner Stimme“ bestehen gewisse Zweifel, ob insoweit ein zulässiger Wahlanspruch vorliegt. Er ist fristgerecht eingegangen; es ist jedoch zweifelhaft, ob die Mindestanforderungen an eine Begründung im Sinne des § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 2 Abs. 3 WPrüfG noch als erfüllt anzusehen sind. Es besteht kein Anlass, diese Frage zu klären, da der Einspruch insoweit auf jeden Fall offensichtlich unbegründet ist.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist insoweit aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Die vom Einspruchsführer gerügte Berichterstattung durch die „Heilbronner Stimme“ könnte wahlprüfungsrechtlich nur dann eine unzulässige Wahlbeeinflussung darstellen, wenn durch sie die Grundsätze der Wahlfreiheit und Wahlgleichheit verletzt worden wären (BVerfGE 40, 11/39). Diese Grundsätze gelten auch schon für die Wahlvorbereitung und die in diesem Zusammenhang erfolgende Wahlwerbung (BVerfGE 44, 125/146). Der Hinweis des Einspruchsführers auf eine möglicherweise vorhandene Monopolstellung der „Heilbronner Stimme“ reicht nicht aus, um einen Verstoß gegen die Grundsätze der Wahlfreiheit und Wahlgleichheit zu begründen. Hierbei braucht nicht geklärt zu werden, ob die Berichterstattung unzureichend war, wie der Einspruchsführer meint, oder ob sie – so der Stadtwahlleiter – ausreichend war. Der Einspruchsführer bezieht sich nämlich im Wesentlichen auf den redaktionellen Teil der Zeitung. Dieser unterliegt der Pressefreiheit. Die Pressefreiheit umfasst die Freiheit, die Grundrichtung einer Zeitung unbeeinflusst zu bestimmen und zu verwirklichen. Bei der Gestaltung des redaktionellen Teiles ist die von privater Hand betriebene Presse hinsichtlich der Auswahl der Nachrichten und der Verbreitung von Meinungen grundsätzlich frei (Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 1 Rn. 23k). Soweit der Einspruchsführer eine Benachteiligung kleinerer Parteien aufgrund der – vermeintlichen oder tatsächlichen – Monopolstellung durch den Verlag der „Heilbronner Stimme“ geltend macht, liegt eine unzulässige Wahlbeeinflussung bereits wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten Pressefreiheit nicht vor. Im Übrigen kann davon ausgegangen werden, dass eine etwaige Benachteiligung der kleineren Parteien mit Mitteln des Wahlwettbewerbs, z. B. durch deren Informationsstände oder durch die Berichterstattung in anderen Medien, ausgeglichen worden ist (vgl. BVerfGE 103, 111/133).

Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers sind auch in Heilbronn die Wahlvorschläge für die Europawahl öffentlich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Bekanntmachung obliegt nicht der „Heilbronner Stimme“ oder anderen privat betriebenen Zeitungen, sondern den amtlichen

Wahlorganen. Die Landeswahlleiterin ist ihrer nach § 37 Abs. 2 EuWO bestehenden Verpflichtung, die Reihenfolge der Wahlvorschläge öffentlich bekannt zu machen, durch die o. g. Veröffentlichung im Staatsanzeiger vom 26. April 2004 nachgekommen. Darüber hinaus hat der Bundeswahlleiter gemäß § 37 Abs. 1 EuWO die Wahlvorschläge für die Europawahl im Bundesanzeiger Nr. 78 vom 24. April 2004 (S. 9034) veröffentlicht. Die vom Einspruchsführer erwähnte „Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und der Wahl des Gemeinderats am 13. Juni 2004“ (Heilbronner Stadtzeitung vom 13. Mai 2004) enthielt gemäß § 41 Abs. 1 EuWO weitere inhaltliche und organisatorische Hinweise zur Europawahl. Somit bestand für die Wählerinnen und Wähler die Möglichkeit, sich noch vor der Stimmabgabe im Wahllokal über die Wahlvorschläge und über den Ablauf der Wahl zu informieren. Im Übrigen ist es – entgegen der Auffassung des Einspruchsführers – Sache der Wählerinnen und Wähler, sich über die durch gesetzliche Vorschriften vorgesehenen Bekanntmachungen hinaus von sich aus über Wahlvorschläge und Programme zu informieren und den Wahlkampf über die verschiedenen Medien und die örtliche Wahlwerbung der Parteien zu verfolgen. Tut ein Wähler dies nicht, so muss er etwaige Informationsdefizite in Bezug auf seine Wahlentscheidung in Kauf nehmen.

Hinsichtlich des weiteren Vortrags des Einspruchsführers ist der Einspruch unzulässig, weil er keine gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 2 Abs. 3 WPrüfG erforderliche Begründung enthält.

Die Wahlprüfung findet weder von Amts wegen statt noch erfolgt sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl. Sie erfolgt vielmehr nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Die Begründung muss mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten. Ihr Umfang richtet sich also nach dem Einspruch, durch den der Einspruchsführer den Anfechtungsgegenstand bestimmt. Der Prüfungsgegenstand ist nach dem erklärten, verständlich zu würdigenden Willen des Einspruchsführers unter Be-

rücksichtigung des gesamten Einspruchsvorbringens sinn gemäß abzugrenzen. Diese Abgrenzung ist auch danach vorzunehmen, inwieweit der Einspruchsführer seinen Einspruch substantiiert hat. Nur im Rahmen des so bestimmten Anfechtungsgegenstandes hat der Wahlprüfungsausschuss dann den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, von Amts wegen zu erforschen und alle auftauchenden rechtserheblichen Tatsachen zu berücksichtigen (BVerfGE 40, 11/30; ständige Rechtsprechung).

Soweit der Einspruchsführer Kritik an den Wählerinnen und Wählern wegen der seiner Ansicht nach zu geringen Wahlbeteiligung bei der Europawahl übt, so handelt es sich hierbei nicht um einen abgrenzbaren, der Überprüfung zugänglichen Anfechtungsgegenstand. Der Bundeswahlleiter hat dem Einspruchsführer bereits mitgeteilt, dass eine Mindestwahlbeteiligung nicht vorgesehen ist. Soweit der Einspruchsführer in diesem Zusammenhang die Einführung eines Bußgeldes für Nichtwähler fordert, so ist dem nicht im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens nachzugehen. Die Wahlprüfung ist allein auf die Feststellung von Wahlfehlern und deren Relevanz für die Verteilung der Mandate bei der Europawahl 2004 beschränkt.

Auch seine Kritik am Europawahlkampf wegen der dort behandelten Themen enthält keinen wahlrechtlich relevanten Tatbestand. Der Einspruchsführer macht insoweit keinen Verstoß gegen rechtliche Regelungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl geltend. Auch seine Meinungsäußerungen zum Entwurf einer Europäischen Verfassung und zu anderen, überwiegend regionalen und kommunalpolitischen Themen stehen allenfalls in einem allgemeinen Zusammenhang mit der Europawahl, enthalten jedoch keine wahlrechtlich relevanten Tatbestände. Sie sind einer näheren rechtlichen Überprüfung nicht zugänglich. Deshalb ist der Einspruch insoweit als unzulässig zurückzuweisen.

Der Einspruch ist somit teilweise als unzulässig und teilweise als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. des Herrn L. K., 64807 Dieburg
 2. des Herrn R. K., 64807 Dieburg
- Az.: EuWP 06/04 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 2004

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. November 2004 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem an den Kreiswahlleiter des Landkreises Darmstadt-Dieburg gerichteten Schreiben vom 14. Juni 2004, das an den Deutschen Bundestag weitergeleitet worden und dort am 22. Juni 2004 eingegangen ist, haben die Einspruchsführer gemeinschaftlich Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 2004 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung führen sie an, dass sie keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten hätten, obwohl sie ordnungsgemäß gemeldet seien. Sie seien dadurch benachteiligt worden.

Der Kreiswahlleiter des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

Die Stadt Dieburg habe mitgeteilt, dass der Einspruchsführer zu Nummer 1 wahlberechtigt gewesen und ordnungsgemäß in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei. Somit hätte er auch ohne Wahlbenachrichtigungskarte an der Wahl teilnehmen können. Die Wahlbenachrichtigungskarten seien im Land Hessen zentral durch ein privates Unternehmen eingeliefert worden. Probleme in diesem Zusammenhang seien dem Kreiswahlleiter nicht bekannt geworden. Der Einspruchsführer zu Nummer 2 sei nach den Angaben des Einwohnermeldeamtes Dieburg ursprünglich in Dieburg gemeldet gewesen. Er sei jedoch am 1. Oktober 2003 von Amts wegen mit unbekanntem Aufenthalt abgemeldet worden und somit nicht wahlrechtlich in Dieburg erfasst worden.

Die Stellungnahme ist den Einspruchsführern bekannt gegeben worden. Sie haben sich hierzu nicht mehr geäußert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (EuWG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein Wahlfehler ist weder hinsichtlich des Einspruchsführers zu Nummer 1 noch hinsichtlich des Einspruchsführers zu Nummer 2 festzustellen.

Soweit geltend gemacht wird, der Einspruchsführer zu Nummer 1 habe keine Wahlbenachrichtigung erhalten, so bedarf es keiner Aufklärung, ob dies zutrifft oder nicht. Die Zusendung einer Wahlbenachrichtigung ist nämlich nicht Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts. Hierauf ist bereits anlässlich von Einsprüchen gegen die Bundestagswahlen 1998 und 2002 hingewiesen worden (Bundestagsdrucksache 15/1150, Anlage 9; Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 20). Nach § 4 EuWG i. V. m. § 14 Abs. 1 Bundeswahlgesetz (BWG) hängt die formelle Wahlberechtigung davon ab, ob jemand in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Da der Einspruchsführer zu Nummer 1 am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag, hier der 9. Mai 2004) bei der Meldebehörde für eine Wohnung gemeldet und somit in das Wählerverzeichnis eingetragen war (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 EuWO), war er zur Ausübung seines Wahlrechts berechtigt. Die Vorlage der Wahlbenachrichtigung ist für die Stimmabgabe im Wahllokal nicht unbedingt erforderlich. Durch Vorlage des Personalausweises oder eines sonstigen amtlichen Papiers hätte der Einspruchsführer zu Nummer 1 in dem für ihn zuständigen Wahllokal am Wahltag sein Wahlrecht ausüben können. Weiterhin hätte er z. B. Briefwahl beantragen können.

Soweit der Einspruchsführer zu Nummer 2 beanstandet, er habe keine Wahlbenachrichtigung erhalten, so liegt dies daran, dass er zum o. g. Stichtag (9. Mai 2004) nicht in Dieburg gemeldet war. Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 EuWO sind von Amts wegen alle Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis einzutragen, die am 35. Tag vor der Wahl bei der Meldebehörde für eine Wohnung gemeldet waren. Da der Einspruchsführer zu Nummer 2 am 1. Oktober 2003 von Amts wegen mit unbekanntem Aufenthalt abgemeldet wor-

den war, konnte eine solche Eintragung nicht erfolgen. Diese Anknüpfung an das Melderecht bedeutet jedoch nicht, dass die nicht gemeldeten Personen vom Wahlrecht ausgeschlossen wären. Sie müssen sich lediglich selbst um die Voraussetzungen zur Ausübung ihres Wahlrechts bemühen. Solche Bemühungen, sein materiell offenbar bestehendes Wahlrecht auszuüben, sind durch den Einspruchsführer zu Nummer 2 – soweit ersichtlich – nicht erfolgt. Die Europawahlordnung sieht insoweit die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag (§ 15 Abs. 2 EuWO) und den Einspruch gegen ein unrichtiges oder unvollständiges Wählerverzeichnis (§ 21 EuWO) während der von der Gemeindebehörde bekannt gemachten Frist zur Einsicht in das Wählerverzeichnis (20. bis 16. Tag vor der Wahl gemäß § 4 EuWG i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 2 BWG) vor. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat und dennoch keine Einsicht in das Wählerverzeichnis nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BWG i. V. m. § 4 EuWG nimmt, muss die aus einer eventuellen Nichteintragung in das Wählerverzeichnis resultierende Folge (keine Teilnahme an der Wahl) tragen (Bundestagsdrucksache 15/1150, Anlage 9; Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 14 Rn. 5).

Der Einspruch ist somit hinsichtlich beider Einspruchsführer als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn W. D., 73733 Esslingen am Neckar

– Az.: EuWP 14/04 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 2004

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. November 2004 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einer beim Landratsamt Esslingen am Neckar zur Niederschrift abgegebenen und eigenhändig unterschriebenen Erklärung vom 16. Juni 2004, die an den Deutschen Bundestag weitergeleitet worden und hier am 23. Juni 2004 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 2004 Einspruch eingelegt. Er beanstandet, dass er trotz rechtzeitiger Anforderung keine Briefwahlunterlagen erhalten habe und somit keinen Einfluss auf das Wahlergebnis habe ausüben können.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Einspruchsführer stellte mit Schreiben vom 2. Juni 2004, das am 4. Juni 2004 beim Ordnungs- und Standesamt der Stadt Esslingen einging, einen formlosen Antrag auf Ausstellung von Briefwahlunterlagen für die Kommunalwahlen in Baden-Württemberg und die Europawahl am 13. Juni 2004. Bei der Antragsbearbeitung wurde festgestellt, dass der Einspruchsführer nicht im Wählerverzeichnis registriert war. Nach Auskunft des Bürgeramtes der Stadt Esslingen wurde der Einspruchsführer aufgrund der Auszugsmitteilung des Vermieters von Amts wegen nach Unbekannt abgemeldet. Der Einspruchsführer wurde zu diesem Sachverhalt mit Schreiben vom 9. Juni 2004 schriftlich um Stellungnahme gebeten. Dieses Schreiben kam nach Auskunft der zuständigen Sachbearbeiterin – wie auch die Lohnsteuerkarte für das Jahr 2004 – mit dem Postvermerk „Empfänger unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“ zurück.

Der Kreiswahlleiter hat diesen Sachverhalt in seiner Stellungnahme zum Wahleinspruch wie folgt bewertet:

Da der Einspruchsführer nicht mehr in Esslingen am Neckar gemeldet gewesen sei, sei er für die Europawahl in Esslingen nicht wahlberechtigt gewesen und habe daher keinen Anspruch auf Ausstellung der Briefwahlunterlagen gehabt.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme mit Schreiben vom 15. Juli 2004 bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu wie folgt geäußert:

Da er hinsichtlich eines Wohnungs- bzw. Wohnsitzwechsels nichts veranlasst habe, sei gegen seinen erklärten Willen sowohl von seinem Vermieter, seinem Onkel, als auch von der Stadt Esslingen am Neckar eine „Aberkennung von Rechten“ vollzogen worden. Er erwäge die Einleitung rechtlicher Schritte. Dem Schreiben sind in Ablichtung ein Schreiben des Einspruchsführers an das Bundesverfassungsgericht vom 2. Juli 2004 und ein an den Vermieter gerichtetes Schreiben des Einspruchsführers vom 23. Oktober 2003 beigelegt. Aus Letzterem ergibt sich, dass der Einspruchsführer seinen Vermieter aufforderte, das Zukleben seines Briefkastens zu unterlassen. Im Übrigen wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (EuWG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Hierbei ist die Schriftform des § 4 EuWG i. V. m. § 2 Abs. 3 WPrüfG schon deshalb gewahrt, weil die von einem Mitarbeiter des Landratsamts Esslingen am 16. Juni 2004 zur Niederschrift entgegengenommene Erklärung vom Einspruchsführer eigenhändig unterzeichnet worden ist. Der Einspruch ist somit zulässig.

Er ist jedoch offensichtlich unbegründet, weil eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich ist. Die Stadt Esslingen hat dem Einspruchsführer auf seinen Antrag hin zu Recht keine Briefwahlunterlagen für die Europawahl übersandt, weil er zur Ausübung seines Wahlrechts in Esslingen nicht berechtigt war. Diese formelle Wahlberechtigung ist in § 4 EuWG i. V. m. § 14 Bundeswahlgesetz (BWG) geregelt. Hiernach kann nur derjenige wählen, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Der Einspruchsführer ist zu Recht nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen worden. Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 EuWO sind von

Amts wegen alle Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis einzutragen, die am 25. Tag vor der Wahl bei der Meldebehörde für eine Wohnung gemeldet waren. Da der Einspruchsführer zum Stichtag (9. Mai 2004) nicht in das Melderegister der Stadt Esslingen eingetragen war, ist er zu Recht nicht in das Wählerverzeichnis für die Europawahl eingetragen worden. Hierbei ist die melderechtliche Entscheidung nicht im Wahlprüfungsverfahren anfechtbar und überprüfbar, weil sie sich nicht unmittelbar auf das Wahlverfahren bezieht (§ 26 Abs. 4 EuWG). Das Melderegister ist lediglich Grundlage für die Erstellung des Wählerverzeichnisses (Bundestagsdrucksache 15/1150, Anlage 40; Bundestagsdrucksache 14/2761, Anlage 22). Für die vom Einspruchsführer der Sache nach aufgestellte Behauptung, die Stadt Esslingen habe die Abmeldung von Amts wegen mit der Zielrichtung vorgenommen, ihn an der Ausübung seines Wahlrechts für die Europawahl in Esslingen zu hindern, bestehen aufgrund des vorliegenden Sachverhalts keinerlei Anhaltspunkte.

Die Anknüpfung an das Melderecht bedeutet nicht, dass die nicht gemeldeten Personen vom Wahlrecht ausgeschlossen wären. Sie müssen sich allerdings selbst um die Voraussetzungen zur Ausübung ihres Wahlrechts bemühen. Solche Bemühungen, sein materiell offenbar bestehendes Wahlrecht auszuüben, sind durch den Einspruchsführer bis zur Stellung seines Antrags auf Übersendung von Briefwahlunterlagen am 4. Juni 2004 nicht erfolgt. Die Europawahlordnung sieht insoweit die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag (§ 15 Abs. 2 EuWO) und den Einspruch gegen ein unrichtiges oder unvollständiges Wählerverzeichnis (§ 21 EuWO) während der von der Gemeindebehörde bekannt gemachten Frist zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (20. bis 16. Tag vor der Wahl gemäß § 4 EuWG i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 2 BWG) vor. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat und dennoch nicht rechtzeitig Einsicht in das Wählerverzeichnis nach § 17 Abs. 1 Satz 2

BWG i. V. m. § 4 EuWG nimmt, muss die aus einer eventuellen Nichteintragung in das Wählerverzeichnis resultierende Folge (keine Teilnahme an der Wahl) tragen (Bundestagsdrucksache 15/1150, Anlage 9; Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 14 Rn. 5). Dem Einspruchsführer war in diesem Zusammenhang auch kein Wahlschein gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 EuWO zu erteilen. Selbst wenn man den formlosen Antrag des Einspruchsführers auf Übersendung von Briefwahlunterlagen als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins nach dieser Vorschrift deutet, so fehlt es am Nachweis des Einspruchsführers, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist nach § 17 Abs. 1 EuWO zur Eintragung in das Wählerverzeichnis (21. Tag vor der Wahl; 23. Mai 2004) versäumt hat.

Soweit der Einspruchsführer im Zusammenhang mit seiner Abmeldung von Amts wegen Vorwürfe gegen seinen Vermieter erhebt, so braucht dieser privatrechtlichen Angelegenheit in einem Wahlprüfungsverfahren nicht nachgegangen werden. Wahlfehler können in erster Linie von den amtlichen Wahlorganen (§ 5 EuWG) begangen werden. Dritte können Wahlfehler nur insoweit begehen, als sie unter Bindung an wahlgesetzliche Anforderungen kraft Gesetzes Aufgaben bei der Organisation einer Wahl erfüllen (vgl. BVerfGE 89, 243/251). Einer solchen Bindung unterliegt der Vermieter des Einspruchsführers nicht.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass sich diese Entscheidung ausschließlich auf die Anfechtung der Europawahl durch den Einspruchsführer bezieht. Soweit er sich auch gegen die ebenfalls am 13. Juni 2004 in Baden-Württemberg durchgeführten Kommunalwahlen wendet, sind der Deutsche Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss hierfür nicht zuständig.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn Dr. T. F., 71034 Böblingen

– Az.: EuWP 33/04 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 2004

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. November 2004 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 28. Juni 2004 an den Bundeswahlleiter, das an den Deutschen Bundestag weitergeleitet worden und hier am 16. Juli 2004 eingegangen ist, und mit Schreiben vom 21. Juli 2004 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 2004 Einspruch eingelegt. Er wendet sich gegen die aus seiner Sicht mangelhaften Informationen der Parteien über ihre Programme im Vorfeld der Europawahl 2004.

Hierzu trägt er vor, er habe vor der Europawahl und vor den am gleichen Tag durchgeführten Kommunalwahlen in Baden-Württemberg Faltblätter von FDP und Republikanern zur Kommunalwahl in seinem Briefkasten vorgefunden. Außerdem habe er an einem Informationsstand der FDP ein Gespräch mit seinem ehemaligen Gymnasiallehrer geführt. In der Stadt Böblingen habe er diverse Plakate mit unbekanntem Gesichtern und nichtssagenden Sätzen wie „Wir fördern die Wirtschaft“ gesehen. Dem Einspruchsführer, der keinen Fernseher besitze, sei von Kollegen erzählt worden, dass die im Fernsehen ausgestrahlten Wahlkampfspots ohne Aussage gewesen seien. Da der Einspruchsführer berufstätig sei und zwei bis drei Nachrichtensendungen am Tag höre, hätten ihn eventuelle Informationen im Radio nicht erreicht. Erst im Wahllokal habe er einen Stimmzettel mit Namen erhalten, die ihm alle unbekannt gewesen seien und deren politischen Programme er nicht kenne. Nach Ansicht des Einspruchsführers wäre es unter diesen Umständen „wie Lotto spielen“ gewesen, wenn er gewählt hätte. Fatalerweise habe ihn die Europawahl 2004 an eine Wahl in der DDR erinnert, die er dort als Kleinkind miterlebt habe.

Das Grundgesetz verlange eine Unterstützung durch die Parteien bei der politischen Meinungsbildung. Es sei Aufgabe der Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die Wähler über Kandidaten und politische Programme zu informieren. Bezüglich der politischen Programme sei eine solche Information nicht erfolgt.

Der Bundeswahlleiter hat hierzu in einem Schreiben an den Einspruchsführer wie folgt Stellung genommen:

Der Bundeswahlleiter habe die zugelassenen Wahlvorschläge (Listen für die einzelnen Länder und gemeinsame Listen für alle Länder) gemäß § 14 Abs. 5 Europawahlgesetz (EuWG) im Bundesanzeiger (Nr. 78 vom 24. April 2004, S. 9034) bekannt gemacht. Außerdem habe er sie in dem Sonderheft „Die Wahlbewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament aus der Bundesrepublik Deutschland 2004“ und in seinem Internetangebot (www.bundeswahlleiter.de) veröffentlicht. Im Übrigen sei es Aufgabe der Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die Wähler über Kandidaten und politische Programme zu informieren. Ein Wahlfehler sei daher nicht erkennbar.

Dem Einspruchsführer ist vom Wahlprüfungsausschuss Gelegenheit gegeben worden, sich hierzu zu äußern. Er hat sich daraufhin wie folgt geäußert:

Inzwischen habe er die Kandidatenlisten der Parteien im Bundesanzeiger angesehen. Trotzdem wisse er aber immer noch nicht, welche politischen Programme die Parteien bzw. ihre Kandidaten verfolgten. Die Parteien seien ihrer Verpflichtung, die Wähler über ihre politischen Programme zu informieren, nicht nachgekommen. Bei der Europawahl hätten keine politischen Inhalte den Ausschlag gegeben.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Der Einspruchsführer vertritt zu Unrecht die Auffassung, die Parteien seien im Vorfeld der Europawahl 2004 ihrer Verpflichtung, die Wählerinnen und Wähler über ihre politischen Programme zu informieren, nicht nachgekommen.

Nach Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) wirken die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Hierdurch wird den Parteien eine herausragende Stellung im Wahlrecht zugewiesen. Gerade im Vorfeld von Wahlen haben sie die Aufgabe, die Wählerinnen und Wähler im Rahmen der Wahlwerbung auf ihre Wahlprogramme und Zielsetzungen aufmerksam zu machen (Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, Einführung, Rn. 15). Sie können ihre Wahlentscheidung nur sinnvoll treffen, wenn ihnen diese im Wahlkampf vorgetragen werden und wenn sich die verschiedenen Wahlbewerber vorstellen (Schreiber, a. a. O. § 1 Rn. 15).

Der Einspruchsführer stellt nicht in Abrede, dass vor der Europawahl 2004 ein Wahlkampf stattgefunden hat, kritisiert jedoch das seiner Ansicht nach bestehende Defizit an politischen Inhalten. Der Deutsche Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss nehmen keine inhaltliche Bewertung von Wahlvorschlägen und von Wahlprogrammen vor. Dementsprechend obliegt ihnen auch nicht eine Überprüfung der hierüber erfolgten Informationen. Maßgeblich ist, dass ein Wahlwettbewerb stattgefunden hat, in dem die zugelassenen Wahlvorschläge mit ihren Programmen der Öffentlichkeit vorgestellt wurden.

Den Parteien obliegt nicht die alleinige Verantwortung dafür, dass die Wählerinnen und Wähler ausreichend informiert werden. Aus dem Wort „mitwirken“ in Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 GG folgt, dass sie kein Monopol bei der politischen Willensbildung des Volkes haben (Schreiber,

a. a. O., Einführung, Rn. 15). Es obliegt unter anderem auch den Wählerinnen und Wählern selbst, sich durch eigene Initiative über die Programme und Kandidaten der Parteien und sonstigen zur Wahl stehenden politischen Vereinigungen zu informieren. Auch der Einspruchsführer hatte die Möglichkeit, sich in den verschiedenen Medien über die unterschiedlichen Wahlprogramme zu informieren. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass einzelne Wählerinnen und Wähler zu bestimmten Medien möglicherweise keinen Zugang haben. Der Einspruchsführer hätte darüber hinaus z. B. die Möglichkeit gehabt, sich beim Bundeswahlleiter über die zugelassenen Parteien zu informieren und bei diesen Parteien Programme und andere Informationen anzufordern. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Parteien Straßenwahlkampf betreiben und damit die Möglichkeit besteht, im direkten Gespräch mit den Vertretern der Parteien Informationen zu erhalten (vgl. Bundestagsdrucksache 13/2029, Anlage 6). Vor diesem Hintergrund ist der vom Einspruchsführer gezogene Vergleich der Europawahl 2004 mit einer Wahl in der DDR bereits im Ansatz verfehlt.

Soweit der Einspruchsführer auch die Informationen zu den Kommunalwahlen in Baden-Württemberg kritisiert, haben der Deutsche Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss keine Kompetenz, hierüber zu befinden.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. der Frau K.T., 30890 Barsinghausen
 2. des Herrn G.T., 30890 Barsinghausen
- Az.: EuWP 15/04 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 2004

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. November 2004 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 13. Juni 2004 an die Stadt Barsinghausen, das an den Deutschen Bundestag weitergeleitet worden ist und dort am 22. Juni 2004 eingegangen ist, haben die Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 2004 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung tragen sie vor, dass auf den Stimmzetteln für die Europawahl im Land Niedersachsen lediglich für die Partei der CDU eine Liste für das Land Niedersachsen ausgewiesen sei. Alle anderen politischen Parteien hätten auf den Stimmzetteln eine gemeinsame Liste für alle Länder. Dies sei ihrer Ansicht nach „irreführend“ und verunsichere die Wählerinnen und Wähler. Es handele sich um Wahlbetrug. Ein Muster des Stimmzettels für die Europawahl im Land Niedersachsen liegt dem Wahlprüfungsausschuss vor.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (EuWG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Rechtsgrundlage für den von den Einspruchsführern beanstandeten Stimmzettel des Landes Niedersachsen ist § 15 Abs. 2 EuWG. Hiernach enthält der Stimmzettel

1. die Überschrift „Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments“,
2. die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei sonstigen politi-

schen Vereinigungen deren Namen und, sofern sie ein Kennwort verwenden, auch dieses,

3. die Bezeichnung der Wahlvorschläge als Listen für einzelne Länder oder gemeinsame Listen für alle Länder sowie bei Listen für einzelne Länder die Angabe des Landes, für das der Wahlvorschlag aufgestellt ist, und
4. die ersten zehn Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge mit Vor- und Familiennamen, Beruf oder Stand, Ort der Wohnung (Hauptwohnung), sowie bei Bewerbern für gemeinsame Listen für alle Länder zusätzlich die Abkürzung des Landes, in dem der Ort der Wohnung liegt.

Der Stimmzettel für die Wahl im Land Niedersachsen erfüllt diese Voraussetzungen, insbesondere auch die unter Nummer 3 genannten. Die Tatsache, dass der Wahlvorschlag der CDU als „Liste für das Land Niedersachsen“ bezeichnet ist, beruht auf deren eigener Entscheidung. Ebenso ist dies bei den Wahlvorschlägen der anderen Parteien der Fall, die „gemeinsame Listen für alle Länder“ eingereicht haben. Nach der Vorschrift des § 8 Abs. 2 Satz 1 EuWG kann eine Partei oder eine sonstige politische Vereinigung entweder Listen für einzelne Länder, und zwar in jedem Land nur eine Liste, oder eine gemeinsame Liste für alle Länder einreichen. Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 EuWG treffen die Entscheidung über die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder oder von Listen für einzelne Länder der Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam, oder eine andere in der Satzung des Wahlvorschlagsberechtigten hierfür vorgesehene Stelle.

Somit hatten es die Bundesvorstände der Parteien oder die sonst hierfür zuständigen Parteigremien durch ihre Entscheidung in der Hand, entweder die Bezeichnung „Liste für das Land Niedersachsen“ oder „Gemeinsame Liste für alle Länder“ auf dem Stimmzettel erscheinen zu lassen. Schon aus diesem Grund liegt eine rechtlich relevante Wählerbeeinflussung nicht vor. Um eine etwaige Verunsicherung am Wahltag zu vermeiden, hatten die Wählerinnen und Wähler die Möglichkeit, sich vor der Wahl über die Gestal-

tung des Stimmzettels und insbesondere über den von den Einspruchsführern geschilderten Sachverhalt zu informieren. Beispielsweise hat der Bundeswahlleiter vor der Wahl in Pressemitteilungen und auf einer Pressekonferenz über die zugelassenen Listen für die Europawahl informiert.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 26 Abs. 2 Europawahlgesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn A. R. V., 72469 Meßstetten

– Az.: EuWP 16/04 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 2004

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. November 2004 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 23. Juni 2004, das am 28. Juni 2004 beim Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 2004 Einspruch eingelegt. Er rügt im Wesentlichen einen Verstoß gegen die Wahlrechtsgleichheit.

Er sieht diesen Grundsatz als verletzt an, weil es für ihn als Wähler im Land Baden-Württemberg nicht möglich gewesen sei, seine Stimme der Christlich-Sozialen Union (CSU) oder der Bayern-Partei (BP) zu geben. Dies verstoße gegen § 1 Abs. 1 Europawahlgesetz (EuWG) und gegen Artikel 38 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Da es gemeinsame Grundsätze der EU-Staaten bisher nicht gebe, gehe er davon aus, dass die Wahlrechtsgrundsätze des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland auch für die Wahl zum Europäischen Parlament Geltung hätten und sich der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu erstrecken habe. Im Hinblick auf eine vorher erfolgte Information durch den Bundeswahlleiter stellt der Einspruchsführer klar, dass sich sein Einspruch auch gegen das Europawahlgesetz richte, weil dieses gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit verstoße und deshalb manipulativen Charakter habe.

Der Bundeswahlleiter hatte dem Einspruchsführer mit Schreiben vom 18. Juni 2004 zu seinen mit einem inhaltsgleichen Schreiben vorgetragenen Bedenken mitgeteilt, das Europawahlgesetz eröffne in § 8 Abs. 2 Satz 1 den Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen die Möglichkeit, Wahlvorschläge entweder in Form von Listen für einzelne Länder, und zwar in jedem Land nur eine Liste, oder eine gemeinsame Liste für alle Länder einzureichen. Die Entscheidung darüber, wo und wie sie kandidieren wollten, obliege den Parteien. Die CSU und die BP hätten von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, für Bayern eine Landesliste aufzustellen. Daher sei es nur den in Bayern Wahlberechtigten möglich gewesen, diese Parteien zu wählen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (EuWG)

in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Rechtsgrundlage für die vom Einspruchsführer beanstandete Einreichung der Listen der CSU und BP nur für das Land Bayern ist – wie vom Bundeswahlleiter ausgeführt – § 8 Abs. 2 EuWG. Hiernach kann eine Partei oder eine sonstige politische Vereinigung entweder Listen für einzelne Länder, und zwar in jedem Land nur eine Liste, oder eine gemeinsame Liste für alle Länder einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder oder von Listen für einzelne Länder treffen der Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, die Vorstände der nächst niedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam, oder eine andere in der Satzung des Wahlvorschlags berechnete hierfür vorgesehene Stelle. Diese Voraussetzungen sind bei der Zulassung der gemeinsamen Listen für alle Länder durch den Bundeswahlausschuss und der Listen für einzelne Länder durch die Landeswahlausschüsse beachtet worden.

Soweit der Einspruchsführer geltend macht, § 8 Abs. 2 EuWG verstoße gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit des Artikels 38 Abs. 1 Satz 1 GG, ist zunächst auf die ständige Praxis des Deutschen Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses zu verweisen, wonach diese sich nicht berufen sehen, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften festzustellen. Diese Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden. Unabhängig davon bestehen jedoch keine Zweifel daran, dass die vom Europawahlgesetz eingeräumte Möglichkeit, Listen für einzelne Länder als Wahlvorschläge einzureichen, verfassungsgemäß ist. Der Gesetzgeber hat bei der Ausgestaltung des Wahlrechts einen gewissen Gestaltungsspielraum. Das Gebot der Wahlrechtsgleichheit ist kein Kriterium für die

Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers, ob er nur einheitliche Listen für das gesamte Wahlgebiet zulassen möchte oder ob er eigene Listen in bestimmten Untergliederungen des Wahlgebiets gestatten möchte. Hat er eine bestimmte Grundsatzentscheidung getroffen, so sind der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit und andere Wahlrechtsgrundsätze eine maßgebliche Grundlage für die konkrete Ausgestaltung. Hiernach durfte der Gesetzgeber den föderativen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die Gliederung in Bund und Länder, bei der Regelung des Wahlvorschlagsrechts berücksichtigen. Die konkrete Ausgestaltung dieses Rechts in § 8 Abs. 2 EuWG verstößt ebenfalls nicht gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit.

Darüber hinaus entspricht die Vorschrift des § 8 Abs. 2 EuWG dem Beschluss und Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments vom 20. September 1976 (BGBl. 1977 II S. 733/734), zuletzt geändert durch Beschluss des Europäischen Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 (BGBl. 2003 II S. 810). Nach Artikel 2 dieses sog. Direktwahlaktes können die Mitgliedstaaten der Europäischen Union entsprechend ihren nationalen Besonderheiten für die Wahl des Europäischen Parlaments Wahlkreise einrichten oder ihre Wahlgebiete auf andere Weise unterteilen, ohne das Verhältniswahlssystem insgesamt in Frage zu stellen. Nach Artikel 8 Direktwahlakt bestimmt sich das Wahlverfahren vorbehaltlich der Vorschriften des Direktwahlaktes in jedem Mitgliedstaat nach den innerstaatlichen Vorschriften. Diese innerstaatlichen Vorschriften können den Besonderheiten in den Mitgliedstaaten Rechnung tragen. Zu den Besonderheiten des Wahlrechts auf Bundesebene in der Bundesrepublik Deutschland gehört es seit jeher, getrennte Listen von Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen in den einzelnen Bundesländern zu ermöglichen.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn W. W. K. G., 14558 Nuthetal

– Az.: EuWP 27/04 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 2004

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. November 2004 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einer an den Landeswahlleiter des Landes Brandenburg gerichteten E-Mail vom 2. Juli 2004, die an den Deutschen Bundestag weitergeleitet worden und dort am 9. Juli 2004 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 2004 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung führt er aus, dass auf der Wahlbenachrichtigungskarte nicht alle seine Vornamen abgedruckt gewesen seien und er die seiner Ansicht nach insofern unkorrekte Wahlbenachrichtigungskarte zurückgegeben habe, da ihm eine korrekte Wahlbenachrichtigung nicht zugegangen sei.

Die Einspruchsschrift ist vom Einspruchsführer nicht unterschrieben worden. Sie enthält am Ende des Textes lediglich dessen Familiennamen sowie die Anfangsbuchstaben seiner Vornamen in Druckbuchstaben. Der Einspruchsführer ist mit Schreiben vom 12. Juli 2004 durch das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses unter Hinweis auf den Ablauf der Einspruchsfrist am 13. August 2004 darauf aufmerksam gemacht worden, dass durch die fehlende eigenhändige Unterschrift das Schriftformerfordernis nicht gewahrt sei und daher die übermittelte E-Mail noch kein formgültiger Einspruch sei. Mit Schreiben vom 20. Juli 2004 hat die Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses den Einspruchsführer unter Hinweis auf das Schreiben des Sekretariats aufgefordert, bis spätestens 13. August 2004 eine eigenhändig unterschriebene Einspruchsschrift vorzulegen.

Der Einspruchsführer hat mit einer nicht unterschriebenen E-Mail vom 12. August 2004, die am Ende des Textes den Familiennamen sowie einen Anfangsbuchstaben eines Vornamens in Druckbuchstaben enthielt, darum gebeten, den Wahleinspruch als formgerecht anzuerkennen. Es sei ihm nicht möglich, den Einspruch per Telefax zu übermitteln, da ihm derzeit keine Faxverbindung zur Verfügung stehe; der Postweg sei ihm finanziell zu aufwändig. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers in dieser E-Mail wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (EuWG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 2 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig, weil die E-Mail vom 2. Juli 2004 nicht dem Schriftformerfordernis entspricht.

Nach § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 2 Abs. 3 WPrüfG ist der Einspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen. Zur Schriftform gehört nach der ständigen Praxis des Deutschen Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers (Bundestagsdrucksache 15/1850, Anlage 41; Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 6). Der Einspruchsführer hat seine Einwendungen gegen die Gültigkeit der Europawahl am 2. Juli 2004 dem Landeswahlleiter lediglich per E-Mail übermittelt. Eine eigenhändige Unterschrift enthält diese E-Mail nicht. Schon aus diesem Grund besteht kein Anlass zur Entscheidung, ob der Deutsche Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss dem Beschluss des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichte des Bundes vom 5. April 2000 (GmS-OGB 1/98 – NJW 2000, S. 2340) folgen. In diesem Beschluss hat der Gemeinsame Senat in Prozessen mit Vertretungszwang die Übermittlung bestimmender Schriftsätze auch durch elektronische Übertragung einer Textdatei mit eingescannter Unterschrift des Prozessbevollmächtigten auf ein Faxgerät des Gerichts als ausreichend zur Wahrung der Schriftform angesehen (näher hierzu: Bundestagsdrucksache 15/1850, Anlage 41).

Das Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift innerhalb der vorgesehenen Frist für sog. bestimmende Schriftsätze wie etwa Klage, Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsschrift ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch für andere Verfahrensordnungen, z. B. für den Zivilprozess und für das Arbeitsgerichtsverfahren, anerkannt (BGHZ 101, 134/137 f.; BGH, Urteil vom 18. Dezember 1975 – VII ZR 123/75, NJW 1976, 966 f.; BAG, Urteil vom

26. Januar 1976 – 2 AZR 506/74, NJW 1976, 1285). An dieser Rechtsprechung zur Schriftform sollte auch durch das Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderen Vorschriften an den modernen Rechtsverkehr vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542), in dem zur Wahrung der Schriftform alternativ die elektronische Signatur als Substitut für die eigenhändige Unterschrift angeboten wird (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs, Bundestagsdrucksache 14/4987, S. 12), nichts geändert werden (a. a. O. S. 13 und S. 23 f.). Es ist deshalb folgerichtig, wenn bei Verwendung eines elektronischen Dokuments (E-Mail) für bestimmende Schriftsätze eine qualifizierte elektronische Signatur (vgl. § 130a Abs. 1 Satz 2 und § 130 Nr. 6 der Zivilprozessordnung) innerhalb der vorgesehenen Frist verlangt wird (Reichold in: Thomas/Putzo, ZPO-Kommentar, 25. Auflage, § 129 Rn. 6). Dies spricht ebenfalls für eine Beibehaltung der bisherigen Praxis, jedenfalls bei einer „einfachen“ E-Mail das Schriftformerfordernis als nicht erfüllt anzusehen, zumal das Wahlprüfungsgesetz keine eigene Rechtsgrundlage für die Verwendung von elektronischen Dokumenten und für eine elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz enthält.

Auch aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Juli 2002 (BVerfG 2 BvR 2168/00) ergibt sich keine

andere Interpretation des Schriftformerfordernisses. Diese Entscheidung, die einen Einspruch gegen einen Strafbefehl betrifft, ist nicht auf das Wahlprüfungsverfahren übertragbar. Dieses ist streng formalisiert und erfordert – entsprechend seinem Zweck, eine alsbaldige Klarheit über die Gültigkeit der Wahl herbeizuführen – solche Kriterien für das Schriftformerfordernis, die alsbald nach Ablauf der Einspruchsfrist eine abschließende Beurteilung der Zulässigkeit der vorliegenden Wahleinsprüche ermöglichen.

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus der mit einer nicht unterschriebenen E-Mail vom 12. August 2004 vorgetragene Bitte des Einspruchsführers, seine Einwendungen gegen die Europawahl 2004 als formgerecht anzuerkennen. Die Frage, ob dem Einspruchsführer eine Fax-Verbindung zur Verfügung stand, ist für die generellen Anforderungen an das Schriftformerfordernis unerheblich. Dies gilt auch für seinen Einwand, der Postweg sei ihm finanziell zu aufwändig. Dieser Aufwand erscheint schon im Hinblick darauf, dass das Wahlprüfungsverfahren kostenfrei ist, als zumutbar. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass der Einspruchsführer zweimal – zuletzt durch ein Schreiben der Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses vom 20. Juli 2004 – auf die fehlende Schriftform hingewiesen worden ist.

Der Einspruch ist somit als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn R. L., 91126 Schwabach

– Az.: EuWP 07/04 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 2004

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. November 2004 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 14. und 28. Juni 2004 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 2004 Einspruch eingelegt. Als Begründung trägt er im Wesentlichen vor, in seinem Wahllokal in der staatlichen Realschule der Stadt Schwabach sowie in einem weiteren Wahllokal dieser Schule sei aufgrund der Anordnung der Wahlkabinen sowie durch die Art und Weise der Faltung der Stimmzettel das Wahlgeheimnis verletzt worden. Darüber hinaus führt er an, bei der Europawahl habe keine echte Auswahlmöglichkeit bestanden, da die Bürgerinnen und Bürger u. a. keine Möglichkeit gehabt hätten, auf die Zusammensetzung der Listen Einfluss zu nehmen. Außerdem sei durch die Zulassung von Überhangmandaten das Wahlergebnis verfälscht worden. Schließlich sei durch die Möglichkeit der Briefwahl das Wahlergebnis manipuliert worden.

Hintergrund des Einspruches sind frühere Beschwerden des Einspruchsführers, die sich auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses bei zurückliegenden Wahlen beziehen. Bezüglich des hierzu vom Einspruchsführer vorgelegten Schriftwechsels mit der Regierung von Mittelfranken wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Soweit der Einspruchsführer eine Verletzung des Wahlgeheimnisses in zwei Wahllokalen der staatlichen Realschule der Stadt Schwabach geltend macht, liegt dem Einspruch folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Wahllokal Zimmer 37 waren bei der Europawahl vier Wahlkabinen (Wahlzellen) vor der Fensterfront parallel zu dieser platziert. Diese bestanden aus vier in einem gewissen Abstand voneinander platzierten Tischen, auf denen sich jeweils eine Sichtblende (Wahlschirm) mit einer Breite von 75 cm und einer Tiefe von 65 cm befand. Die Wählerinnen und Wähler saßen bei der Wahlhandlung mit dem Rücken zur Fensterfront. Direkt gegenüber, neben der Eingangstür, befand sich ein Tisch zur Stimmzettelausgabe. Der Wahlvorstand und die Wahlurne befanden sich rechtwinklig zu den Wahlzellen vor einer Wand. Das Wahllokal Zimmer 40 war ebenso angeordnet; es befand sich in der Nähe des Hofeingangs.

Der Einspruchsführer trägt vor, er habe bei der Europawahl Einblick in die Wahlunterlagen von zwei Wählern gehabt und er selbst habe einen Einblick in seine eigenen Wahlunterlagen kaum verhindern können. Er habe bei Abgabe seiner Stimme in der Wahlzelle lautstark und für jedermann gut hörbar darauf hingewiesen, dass er Einblick in die Wahlunterlagen anderer Wähler habe und dass diese auch seine Stimmabgabe beobachten könnten. Eine Reaktion des Wahlvorstandes sei nicht erfolgt. Seiner anschließend mündlich vorgetragenen Beschwerde sei der Wahlvorstand ebenfalls nicht nachgegangen. Er habe von der Wahlvorsteherin lediglich den Hinweis erhalten, seine Beschwerde werde weitergegeben. Der Abstand zwischen den Tischen sei so eng gewesen, dass die Wahlzellen nicht auf direktem Wege erreichbar gewesen seien. Man habe sich hinter anderen Wählenden „vorbeischieben“ müssen. In einem anderen Wahlraum der Realschule (Zimmer 40), dessen Wahlzellen ebenfalls vor der Fensterfront platziert waren, sei eine Einsichtnahme durch die Fenster vom Schulhof aus möglich gewesen. Er sei am Wahltag in den Hof der Realschule gegangen und habe auf die ersten beiden Wahlzellen des Zimmers 40 direkten Einblick gehabt, ohne selbst gesehen zu werden. Die Aufstellung von Wahlzellen in der Nähe von einsehbaren Fenstern verletze ebenfalls das Wahlgeheimnis. Gegen dieses sei auch dadurch verstoßen worden, dass bei der Stimmabgabe nicht sichergestellt worden sei, dass die Schrift des Stimmzettels insgesamt verdeckt sei. Dies hätte – so der Einspruchsführer – z. B. durch Beigabe eines mittig gefalteten DIN-A4-Bogens erfolgen können.

Der Stadtwahlleiter der Stadt Schwabach hat hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Wahlzellen seien am Vormittag des Wahltages vom Leiter des Wahlamtes überprüft worden. Zwischen den Tischen sei jeweils durch ausreichenden Abstand sichergestellt gewesen, dass der Wähler auf direktem Weg die Wahlzelle erreichen können. Schon allein durch den Abstand zu den Außenwänden sei für jeden Wähler ersichtlich gewesen, dass hier kein Durchgang habe ermöglicht werden sollen. Dies sei auch durch den Wahlvorstand, der alles im Blick gehabt habe, gewährleistet gewesen. Der Wahlvor-

stand des Wahllokals Zimmer 37 sei mit erfahrenen städtischen Mitarbeitern besetzt gewesen.

Soweit der Einspruchsführer eine seiner Ansicht nach bestehende Möglichkeit der Einsichtnahme von außerhalb in das Wahllokal Zimmer 40 beanstandete, sei darauf hinzuweisen, dass die betreffenden Klassenzimmer der Realschule seit Jahren als Wahlräume benutzt würden. Auch zur Fensterseite hin befänden sich regelmäßig Wahlzellen. Vor den Fenstern befände sich ein Blumenbeet mit ca. 2 m Breite, die Brüstungshöhe betrage ca. 1,5 m. Die älteren, leicht angelaufenen Fenster spiegeln von außen, insbesondere bei dem vom Einspruchsführer beschriebenen spitzen Einsichtswinkel vom Hofeingang her. Der Sichtabstand betrage mindestens 4 m, wobei der Sichtwinkel ungünstig sei. Darüber hinaus habe der Wahlvorstand auch darauf geachtet, dass sich keine Personen in wahlgefährdender Weise vor dem Fenster befänden.

Bezüglich der Faltung der Stimmzettel sei der Wahlvorstand bei der Wahleinweisung dahingehend belehrt worden, dass es gerade bei dem unhandlichen Stimmzettel zur Europawahl wichtig sei, die Wähler darauf hinzuweisen, diesen ordnungsgemäß zu falten. Der Einspruchsführer stelle Anforderungen an das Wahlgeheimnis, die über das vom Gesetzgeber vorgesehene Maß hinausgingen. Auch für die Stadt Schwabach sei das Wahlgeheimnis ein wichtiger Grundsatz, den es einzuhalten gelte.

Dem Einspruchsführer ist diese Stellungnahme bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu wie folgt geäußert:

Zur Frage der Anordnung der Wahlzellen führt er aus, dass die Tische so nebeneinander platziert gewesen seien, dass ein „Hindurchzwängen“ nicht möglich oder zumutbar gewesen sei. Damit Wählerinnen und Wähler die innen gelegenen Wahlzellen hätten erreichen können, hätten sie sich hinter anderen Wählern „vorbeischieben“ müssen. Insofern sei entgegen der Darstellung des Stadtwahlleiters genügend Raum zwischen Fensterfront und Tischen vorhanden gewesen. Da der Wahlvorstand den Wahlzellen nicht direkt gegenüber gesessen habe, habe dieser höchstens von der Seite her kontrollieren können.

Entgegen der Darstellung des Stadtwahlleiters bleibe er auch bei seiner Darstellung, dass man in das Wahllokal Zimmer 40 vom Schulhof aus direkt Einblick zumindest auf die ersten beiden Wahlzellen gehabt habe und dass hier nur von einer Entfernung zum Wähler von 2 bis 3 m gesprochen werden könne. Er habe sich absichtlich ca. 2 Minuten lang auf ein kleines Mäuerchen gestellt, um durch das Fenster in das Wahllokal Zimmer 40 zu sehen und eine Reaktion seitens des Wahlvorstandes zu provozieren. Entgegen der Darstellung in der Stellungnahme seien die Fenster am Wahltag dort nicht angelaufen gewesen.

Zur Faltung der Stimmzettel führt der Einspruchsführer aus, dass auf jeden Fall erkennbar gewesen sei, was der Wähler nicht gewählt habe. Entgegen der Darstellung des Stadtwahlleiters sei es gar nicht möglich, bei den Anforderungen an den Grundsatz der geheimen Wahl über das vom Gesetzgeber vorgesehene Maß hinauszugehen. Das Wahlgeheimnis sei durch das Grundgesetz vorgeschrieben.

Der Stadtwahlleiter ist daraufhin um eine ergänzende Stellungnahme zur Frage der Anordnung der Wahlzellen und

zur Positionierung des Wahlvorstandes sowie um eine Skizze hierzu gebeten worden.

Der Stadtwahlleiter hat daraufhin eine Skizze mit dem Hinweis „ohne Maßstab“ und je ein Foto, das den Wahlraum Zimmer 37 von Innen und von Außen sowie den Wahlraum Zimmer 40 von Außen zeigt, vorgelegt. Wegen der Positionierung der Wahlzellen sei nochmals Rücksprache mit dem Wahlvorstand gehalten worden. Danach sei zwischen den Tischen ausreichend Platz gewesen, um den Wählerinnen und Wählern die (nahe liegende) Möglichkeit zu geben, direkt zur Wahlzelle zu gelangen.

Die ergänzende Stellungnahme und die Skizze (mit Fotos) ist dem Einspruchsführer bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu wie folgt geäußert:

Die Behauptung, es sei ausreichend Platz zwischen den Tischen gewesen, sei falsch. Diese seien mit einem so geringen Abstand aufgestellt gewesen, dass ein freies Durchschreiten zweier Personen unmöglich gewesen sei. Der Abstand habe allenfalls 25 bis 30 cm betragen. Die vorgelegte Skizze sei nicht im richtigen Maßstab dargestellt; außerdem würden die auf den Tischen befindlichen Wahlschirme in ihrem Verhältnis zueinander und nicht der Abstand zwischen den Tischen dargestellt. Wegen der weiteren Kritik des Einspruchsführers an der Skizze sowie wegen seines weiteren Vortrags zur Einsehbarkeit des Wahllokals Zimmer 40 von Außen wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Wegen der Frage der Erkennbarkeit des Wählervotums ist ein Muster des in Schwabach verwendeten Stimmzettels angefordert worden, das dem Wahlprüfungsausschuss vorliegt.

Zu seinen weiteren Einspruchsgründen führt der Einspruchsführer der Sache nach Folgendes aus:

Die Europawahl sei verfassungswidrig gewesen, weil sie keine echte Auswahl zwischen den Wahlbewerbern ermöglicht habe. Die Wählerinnen und Wähler hätten keinen Einfluss auf die Erstellung der Wahlvorschläge der Parteien gehabt. Die Bewerber auf den Listen würden ebenso wie deren Reihenfolge allein von den „Partei-Granden“ bestimmt. Dies verstoße gegen das Demokratieprinzip. Nach Artikel 20 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) gehe alle Staatsgewalt vom Volke und nicht etwa von den Parteien aus. Diese wirkten gemäß Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 GG bei der politischen Willensbildung des Volkes lediglich mit. Eine demokratische Wahl müsse es dem Bürger überlassen, welche Person aus welcher Partei er unterstützen wolle. Insofern müsse es möglich sein, eine bestimmte Person aus einer anderen Partei mit zu unterstützen, ohne gleichzeitig die von ihm bevorzugte Partei gänzlich abzustrafen.

Darüber hinaus seien Überhangmandate zu unterbinden, weil sie das Wahlergebnis nicht richtig widerspiegeln. Wenn eine Partei beispielsweise nur von 30 Prozent der Bürgerinnen und Bürger gewählt werde, so sei es falsch, Überhangmandate zuzulassen, die die tatsächlich erreichte Prozentzahl verfälschten.

Schließlich sei die Briefwahl verfassungswidrig. Eine Wahl habe an einem ganz bestimmten Tag stattzufinden. Nur die an diesem Tag in den Wahllokalen abgegebenen Stimmen sollten nach Ansicht des Einspruchsführers berücksichtigt werden. Es könne nicht angehen, dass sich Bürgerinnen und

Bürger schon bis zu vier Wochen vor einer Wahl festzulegen hätten, wem sie am Wahltag ihre Stimme geben wollten. Darüber hinaus seien bei der Briefwahl problemlos Manipulationen durch die Teilnahme kranker Personen sowie von Personen in Alten- und Pflegeheimen möglich. Insgesamt werde durch die Zulassung der Briefwahl das Wahlrecht der Personen, die an der Urnenwahl teilnahmen, in unverhältnismäßiger Weise manipuliert.

Wegen des weiteren Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Soweit der Einspruchsführer geltend macht, er habe Einblick in die Stimmzettel von zwei Wählern erhalten, kann offen bleiben, ob ein Wahlfehler vorliegt, denn ein solcher hätte jedenfalls keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung. Aufgrund der weiteren, vom Einspruchsführer vorgetragene Einspruchsgründe – insbesondere in Bezug auf das Wahlgeheimnis – ist eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften nicht festzustellen.

Soweit der Einspruchsführer vorträgt, er habe bei Abgabe seiner Stimme Einblick in die Wahlunterlagen anderer Wähler gehabt, ist es durchaus möglich, dass sich dies so ereignet hat. Der Stadtwahlleiter ist der Argumentation des Einspruchsführers zwar insgesamt entgegengetreten, hat sich jedoch konkret zu diesem Punkt nicht geäußert. Unabhängig von der im vorliegenden Fall zu bejahenden Frage, ob hinreichende Vorkehrungen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses getroffen worden sind, ist der Grundsatz der geheimen Wahl dann verletzt, wenn eine andere Person vom Wahlverhalten eines Wählers tatsächlich Kenntnis erlangt hat. Im Ergebnis kann dahingestellt bleiben, ob eine solche Kenntnisnahme tatsächlich erfolgt ist und somit ein Wahlfehler vorliegt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag stets angeschlossen haben, können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370/372 ständige Rechtsprechung). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können.

Auch wenn man unterstellt, zwei Stimmen seien aufgrund des vom Einspruchsführer geschilderten Sachverhalts ungültig, so würde sich die Mandatsverteilung der deutschen Abgeordneten für das Europäische Parlament nicht ändern.

Vor diesem Hintergrund bedarf dieser Sachverhalt keiner weiteren Aufklärung.

Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ist nicht festzustellen, soweit sich der Einspruchsführer gegen die Anordnung der Wahlzellen in den Wahllokalen Zimmer 37 und 40, gegen die seiner Ansicht nach bestehende Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wahllokal Zimmer 40 von außen und gegen die seiner Ansicht nach mangelhaften Vorkehrungen gegen eine Einsichtnahme in den gefalteten Stimmzettel wendet.

Gemäß § 4 EuWG gelten für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland die Vorschriften der Abschnitte zwei bis sieben des Bundeswahlgesetzes – hierzu gehören die Vorschriften über die Wahlhandlung – entsprechend. Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Dies dient der Gewährleistung des verfassungsrechtlich verbürgten Wahlgeheimnisses bei der Stimmabgabe im Rahmen der Urnenwahl. Dementsprechend bestimmt § 43 Abs. 1 Satz 1 EuWO, dass die Gemeindebehörde in jedem Wahlraum eine Wahlzelle oder mehrere Wahlzellen mit Tischen einrichtet, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Nach Satz 2 dieser Vorschrift müssen die Wahlzellen vom Tisch des Wahlvorstandes aus überblickt werden können.

Die Stadt Schwabach ist den Anforderungen dieser Vorschriften durch die Art und Weise, wie die vom Einspruchsführer beanstandeten Wahlräume eingerichtet und angeordnet waren, nachgekommen. Die Anordnung der Wahlzellen hat im konkreten Fall den Mindestanforderungen entsprochen, die vom Grundsatz der geheimen Wahl gefordert werden. Hiernach müssen die Wahlzellen und alle sonstigen Schutzvorrichtungen so beschaffen sein, dass niemand beobachten kann, ob und wie der Wähler den Stimmzettel ausfüllt. Der Wahlberechtigte muss sicher sein können, nicht daraufhin beobachtet werden zu können, was er mit seinem Stimmzettel macht. Dies muss durch einen entsprechenden Sichtschutz und durch weitere Maßnahmen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses gewährleistet sein, wobei die insoweit zu stellenden Anforderungen nicht unverhältnismäßig sein dürfen. Eine Verletzung des Grundsatzes der geheimen Wahl liegt vor, wenn sich der Wähler aufgrund der konkreten örtlichen Verhältnisse im Wahlraum nicht unbeobachtet fühlen kann (Bundestagsdrucksache 13/2029, Anlage 23; Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 33 Rn. 3). Der Einspruchsführer behauptet, dass es aus seiner Sicht generell möglich gewesen sei, die Wahlberechtigten bei der Wahlhandlung in den beiden von ihm beanstandeten Wahllokalen zu beobachten. Das Unsicherheitsgefühl des Einspruchsführers ist jedoch aufgrund der konkreten Umstände des vorliegenden Falles objektiv nicht gerechtfertigt. Selbst wenn man unterstellt, dass es zutrifft, dass der Einspruchsführer zwei Wähler bei der Stimmabgabe beobachtet hat, so kann hieraus nicht gefolgert werden, die in den beiden beanstandeten Wahllokalen getroffenen Vorkehrungen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses seien generell unzureichend gewesen. Maßgeblich ist, dass die Wahllokale Zimmer 37 und 40 so eingerichtet waren, dass die Durchführung einer geheimen Wahl ohne weiteres

möglich war. Es waren ausreichende Sichtblenden auf den Tischen vorhanden. Es war auch möglich, die Wahlzellen zu erreichen, ohne dass das Wahlgeheimnis hierbei konkret gefährdet worden wäre. Hierbei bedarf es keiner Aufklärung der zwischen dem Einspruchsführer und dem Stadtwahlleiter strittigen Frage, wie breit der Abstand zwischen den Tischen genau war. Die vom Einspruchsführer genannte Anforderung, dass ein gleichzeitiges Durchschreiten zweier Personen möglich sein müsse, ist keine zwingende Voraussetzung zur Wahrung des Wahlgeheimnisses. Bereits aus dem Vortrag des Einspruchsführers geht hervor, dass es jedenfalls – wenn auch vielleicht nicht ganz problemlos – möglich war, die innen befindlichen Wahlzellen anders als dadurch zu erreichen, dass man an wählenden Personen hinten vorbeiging. Darüber hinaus war es dem Wahlvorstand entgegen der Auffassung des Einspruchsführers möglich, die Wahlzellen zu überblicken und im Falle einer Verletzung des Wahlgeheimnisses einzugreifen. Eine Gesamtbeurteilung der konkreten Umstände des vorliegenden Falles ergibt, dass das Unsicherheitsgefühl des Einspruchsführers in Bezug auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses objektiv nicht gerechtfertigt ist.

Eine objektive Rechtfertigung dieses Unsicherheitsgefühls ergibt sich auch nicht daraus, dass der Schulhof betreten werden konnte und dass es unter Umständen möglich war, vom Hofeingang aus in das Wahllokal Zimmer 40 zu sehen. Hierbei bedarf es keiner Aufklärung, ob der Abstand zum Rücken des Wählers zwei bis drei Meter betrug – so der Einspruchsführer – oder ob dieser Abstand vier Meter betrug, wie der Stadtwahlleiter vorträgt. Maßgeblich ist, dass der Schulhof am Wahltag nicht dazu bestimmt war, von Wählerinnen und Wählern betreten zu werden. Allein die Tatsache, dass die Tür zum Schulhof nicht verschlossen war, führt nicht dazu, dass das vom Einspruchsführer geäußerte Unsicherheitsgefühl objektiv gerechtfertigt wäre. Für die Wahrung des Wahlgeheimnisses ist es ausreichend, dass die Gemeindebehörde unter normalen Umständen nicht damit rechnen musste, dass sich am Wahltag Personen im Schulhof aufhalten und insbesondere vor dem Fenster des Wahllokals Zimmer 40 stehen bleiben würden, um Wähler bei der Wahlhandlung zu beobachten. Somit war es im konkreten Fall rechtlich nicht geboten, die Tische in diesem Raum anders anzuordnen oder andere Schutzmaßnahmen zu treffen. Auf völlig atypische und unvorhersehbare Handlungen einzelner Personen braucht die Gemeindebehörde sich nicht einzustellen. Die Tatsache, dass sich der Einspruchsführer für ca. zwei Minuten auf ein Mäuerchen gestellt hat, um eine Reaktion des Wahlvorstandes zu provozieren, führt deshalb nicht dazu, dass ein Unsicherheitsgefühl in Bezug auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses objektiv gerechtfertigt gewesen wäre.

Das Wahlgeheimnis ist nicht nur dann gewahrt, wenn unter verschiedenen Lösungen diejenige ausgewählt worden ist, die ausschließlich unter dem Blickwinkel des Wahlgeheimnisses als optimale Lösung erscheint. Vielmehr ist es zulässig, bei der Anordnung der Wahlkabinen und bei weiteren wahlvorbereitenden Maßnahmen auch andere Faktoren zu berücksichtigen, die geeignet sind, einen reibungslosen Ablauf der Wahl zu gewährleisten. Die Mindestanforderungen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen hierbei jedoch stets gewahrt werden. Darüber hinaus kann es – ohne dass dies rechtlich zwingend geboten wäre – im Einzelfall sinn-

voll sein, zusätzliche Maßnahmen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses zu ergreifen.

Ein Verstoß gegen das Wahlgeheimnis ist auch nicht festzustellen, soweit der Einspruchsführer behauptet, bei der Stimmabgabe sei nicht sichergestellt worden, dass die Schrift des Stimmzettels insgesamt verdeckt gewesen sei. Nach § 38 Abs. 1 Satz 2 EuWO muss das Papier des Stimmzettels so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat. Der in Schwabach verwendete Stimmzettel erfüllt diese Voraussetzungen. Bei der hierbei verwendeten Papierqualität, die den Empfehlungen des Bundeswahlleiters entspricht, war es nach Überzeugung des Deutschen Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses möglich, den Stimmzettel so zu falten, dass das Wählervotum in keiner Weise erkennbar war. Hierbei greift auch der Einwand des Einspruchsführers nicht durch, dass erkennbar gewesen wäre, was der Wähler nicht gewählt habe. Durch eine doppelte Faltung des Stimmzettels war es möglich, diesbezügliche Bedenken zu beseitigen. Auch die vom Einspruchsführer postulierte Beigabe eines mittig gefalteten DIN-A4-Bogens ist unter dem Blickwinkel der Wahrung des Wahlgeheimnisses – nach Abschaffung der amtlichen Wahlumschläge durch den Gesetzgeber – rechtlich nicht geboten. Mangels hinreichender gegenteiliger Anhaltspunkte ist davon auszugehen, dass die Wahlvorstände in Schwabach die Zurückweisungsvorschrift des § 49 Abs. 6 Nr. 5 EuWO richtig angewandt haben. Hiernach hat der Wahlvorstand einen Wähler zurückzuweisen, der seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist. Einer näheren Prüfung bedürfte es insoweit nur dann, wenn die Vermutung eines rechtmäßigen Handelns der Wahlvorstände aufgrund eines substantiierten Vortrages möglicherweise widerlegt werden könnte.

Soweit der Einspruchsführer beanstandet, die Wählerinnen und Wähler hätten keinen Einfluss auf die Erstellung der Wahlvorschläge der Parteien gehabt, so ist ein Wahlfehler ebenfalls nicht festzustellen. Nach § 10 Abs. 1 EuWG kann in einem Wahlvorschlag als Bewerber oder als Ersatzbewerber nur benannt werden, wer in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung der Partei oder in einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber hierzu gewählt worden ist. Nach § 9 Abs. 2 EuWG müssen in einem Wahlvorschlag die Namen der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Neben jedem Bewerber kann ein Ersatzbewerber aufgeführt werden. Soweit der Einspruchsführer diese Vorschriften für verfassungswidrig hält, so ist daran zu erinnern, dass laut Bundesverfassungsgericht das auf Parteien beschränkte Vorschlagsrecht für deren Listen sich „aus der Natur der Sache“ ergibt und mit Artikel 39 GG im Einklang steht (BVerfGE 46, 196/199). In einer anderen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird betont, dass das Bundeswahlgesetz – Entsprechendes gilt für das Europawahlgesetz – die Aufgabe, Kandidatenvorschläge für Landeslisten vorzulegen, „in die Hände der Parteien“ gelegt hat (BVerfGE 89, 243/251). Soweit sich der Einspruchsführer auch gegen das System der „starr“ oder „gebundenen“ Liste (§ 9 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 EuWG) wendet, wonach die Reihenfolge der Bewerber auf den Listen der Parteien festgelegt ist und bei der Stimmabgabe nicht verändert werden kann, so hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt festgestellt, dass sich dieses System im Rahmen der dem

Gesetzgeber eingeräumten Freiheit zur Ausgestaltung des Wahlrechts und nicht gegen die Grundsätze der unmittelbaren, freien und gleichen Wahl verstößt (vgl. z. B. BVerfGE 7, 63/68 ff.; BVerfGE 47, 253/282). Der vom Einspruchsführer der Sache nach aufgeworfenen Frage, ob das geltende verfassungsgemäße und europarechtskonforme Recht durch eine andere Ausgestaltung, die dem Wähler bei der Stimmabgabe einen Einfluss auf die Reihenfolge der von ihm gewählten Liste gibt, ersetzt werden sollte, ist nicht im Rahmen der Wahlprüfung nachzugehen, die allein auf die Feststellung von Wahlfehlern und deren Relevanz für die Verteilung der Mandate beschränkt ist.

Soweit sich der Einspruchsführer gegen Überhangmandate wendet, so ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland allein nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen erfolgt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 EuWG). Anders als bei Bundestagswahlen können somit bei Europawahlen Überhangmandate nicht entstehen.

Schließlich hat der Einspruch auch keinen Erfolg, soweit er sich gegen die Zulassung der Briefwahl bei der Europawahl 2004 wendet. Die Möglichkeit, durch Briefwahl an einer Europawahl teilzunehmen, ist durch § 4 EuWG i. V. m. § 36 BWG ausdrücklich eingeräumt. Soweit der Einspruchsführer deren Verfassungswidrigkeit geltend machen möchte, ist zunächst darauf aufmerksam zu machen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag sich in ständiger Praxis nicht als berufen ansehen, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsnormen festzustellen. Eine derartige Kompetenz ist dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Davon abgesehen gibt es keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der Briefwahlregelungen zu zweifeln. Die pauschale Behauptung, durch die Zulassung der Briefwahl würde eine Wahl insgesamt manipuliert, ist nicht geeignet, die Verfassungsmäßigkeit der Briefwahl in Frage zu stellen. Auch der Anstieg der Briefwahlstimmen bei

Europawahlen (2004: 15,5 Prozent, 1999: 14,0 Prozent, 1994: 10,9 Prozent) lässt nicht als solcher auf Missbräuche schließen. Die Erwägungen in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts von 1967 und 1981, die die Briefwahl für verfassungsgemäß erklärt und dem Gesetzgeber eine Prüfungs- und Nachbesserungspflicht aufgegeben haben (BVerfGE 21, 200 ff.; BVerfGE 59, 119 ff.), treffen in Begründung und Ergebnis unverändert zu. Wie vom Bundesverfassungsgericht betont, überschreitet die Einführung der Briefwahl nicht den in Wahlrechtsfragen vorhandenen gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum. Auch heute ermöglicht die Briefwahl solchen Personen die Stimmabgabe, die sich andernfalls aus wichtigen Gründen an der Stimmabgabe im Wahllokal gehindert sehen. Dadurch wird dem Grundsatz der allgemeinen Wahl, wonach grundsätzlich alle Bürgerinnen und Bürger an der Wahl teilnehmen sollen, in erhöhtem Maße Rechnung getragen. Dass dabei zugleich durch die Gegebenheiten der Briefwahl dem Wähler die Wahrung der freien und geheimen Wahl in weiterem Umfang als bei der Stimmabgabe im Wahllokal anvertraut wird, ist vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich nicht beanstandet worden.

Die vom Einspruchsführer behaupteten, aber nicht näher substantiierten Manipulationen in Alten- und Pflegeheimen wären zwar als Wahlfehler zu bewerten. Der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag können jedoch derartigen Vorwürfen nur nachgehen, soweit sie hinreichend substantiiert und somit vom Anfechtungsgegenstand des Wahleinspruchs umfasst sind (BVerfGE 40, 11/30). Außerdem lassen sich schon angesichts der nicht erkennbaren Dimensionen solcher angeblicher Manipulationen Auswirkungen auf die Verteilung der Mandate nicht feststellen (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1850, Anlage 21).

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn M. S., 24159 Kiel

– Az.: EuWP 12/04 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 2004

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. November 2004 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem an den Bundeswahlleiter gerichteten Schreiben vom 14. Juni 2004, das an den Deutschen Bundestag weitergeleitet worden und dort am 25. Juni 2004 eingegangen ist, sowie mit einem weiteren Schreiben vom 23. Juni 2004 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 2004 Einspruch eingelegt. Zur Begründung führt er aus, dass durch die Anordnung der Wahlkabinen in seinem Wahllokal in der Stadt Kiel der Grundsatz der geheimen Wahl verletzt worden sei.

Dem Einspruch liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

In dem Wahllokal und in den weiteren zwei Wahllokalen des Schulgebäudes der Fritz-Reuter-Schule wurden Doppelwahlkabinen in T-Form aufgestellt, die seitlich rechts und links begehbar waren. Diese Wahlkabinen waren in allen Wahllokalen des Schulgebäudes mit der offenen Seite zur Fensterfront hin aufgestellt. Außerhalb des Gebäudes waren vor den Fenstern Grünflächen angelegt, deren Betreten nicht erlaubt war. In die drei Wahllokale konnte man vom Gebäudeflur aus – über diese Grünflächen hinweg – durch die dort eingebauten Fenster blicken.

Der Einspruchsführer machte den Wahlvorstand nach seiner Stimmabgabe im Wahllokal darauf aufmerksam, dass man in die aufgestellten Wahlkabinen einsehen und dadurch Wähler bei der Stimmabgabe beobachten könne.

In seiner Einspruchsschrift vertritt der Einspruchsführer die Auffassung, dass die Wahlkabinen von zwei Seiten – sowohl durch die Außenfenster des jeweiligen Klassenraums als auch durch die Flurfenster – einsehbar gewesen seien. Da der Stimmzettel sehr groß gewesen sei und von den Wählerinnen und Wähler nicht habe verdeckt werden können, sei sowohl vom Flur als auch durch das Außenfenster das Abstimmungsverhalten der Wählerinnen und Wähler „eindeutig“ festzustellen gewesen. Sein entsprechender Hinweis an den Wahlvorstand sei nicht weiter beachtet worden.

Der Bundeswahlleiter hat in seinem Antwortschreiben an den Einspruchsführer vom 18. Juni 2004 zum Vortrag des Einspruchsführers u. a. wie folgt Stellung genommen:

Aus § 43 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO) ergebe sich die Verpflichtung, Vorkehrungen zu treffen, dass der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten könne. Daraus folge, dass die Abstimmungsvorrichtungen (Wahlkabine/Wahlzelle) so beschaffen sein müssten, dass niemand beobachten könne, ob und wie der Stimmzettel ausgefüllt werde, und dass der Wähler in der Lage sei, den Stimmzettel unbeobachtet zu falten. Der Wahlberechtigte müsse sicher sein, nicht beobachtet werden zu können, was er mit seinem Stimmzettel mache. Die Anforderungen an den Sichtschutz dürften jedoch nicht unverhältnismäßig sein (vgl. Schreiber, Handbuch des Wahlrechts, 7. Auflage, § 33 Rn. 3). Der Grundsatz der geheimen Wahl sei verletzt, wenn sich der Wähler aufgrund der konkreten örtlichen Verhältnisse im Wahlraum nicht unbeobachtet fühlen könne oder wenn es unzweifelhaft möglich gewesen sei, zu sehen, ob er auf seinem Stimmzettel geschrieben, gestrichen oder einen Wahlvorschlag angekreuzt, ob er ihn mit oder ohne Stimmvermerk zusammengefaltet habe (vgl. Schreiber, a. a. O.). Es müsse also dafür gesorgt werden, dass kein Dritter den Wähler bei der Ausübung seines Wahlrechts beobachten könne. Ob diese Vorkehrungen zur unbeobachteten Stimmabgabe in dem vom Einspruchsführer genannten Wahllokal getroffen worden seien oder ob der Sichtschutz unzureichend gewesen sei, könne mangels Kenntnis der konkreten örtlichen Gegebenheiten nicht beurteilt werden.

In seinem weiteren Schreiben an den Wahlprüfungsausschuss vom 23. Juni 2004 bezieht sich der Einspruchsführer auf diese Ausführungen des Bundeswahlleiters und trägt hierzu vor, dass er am Wahltag die Sicherheit, nicht beobachtet zu werden, nicht gehabt habe. Diese Sicherheit habe er unter den geschilderten Bedingungen „objektiv nicht haben“ können. Es sei objektiv nicht dafür gesorgt worden, dass kein Dritter den Wähler bei der Ausübung des Wahlrechts beobachten konnte. Eine der Wahlkabinen in seinem Wahlraum sei von zwei Seiten aus einsehbar gewesen, die andere sei ebenfalls zum Fenster hin aufgestellt gewesen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat beim Stadtwahlleiter der Stadt Kiel zu diesem Wahleinspruch eine Stellungnahme eingeholt, in der Folgendes ausgeführt wird:

Nach seiner Auffassung liege eine Verletzung des Wahlgeheimnisses nicht vor. Man habe sich aufgrund des Wahlanspruchs die Räumlichkeiten vor Ort angesehen und Mitglieder des Wahlvorstandes befragt. In den insgesamt drei Wahlräumen des Schulgebäudes seien die Wahlkabinen wegen des besseren Lichteinfalls mit der offenen Seite zur Fensterfront aufgestellt worden. Ein direkter Blick in die Klassenräume sei von den vor den Außenfenstern befindlichen Grünflächen, die für die Öffentlichkeit nicht zu betreten gewesen seien, nicht möglich gewesen. Der Flur, an dem die drei Klassenräume lägen, verfüge zwar über Fenster, durch die man auf die Grünflächen und über diese hinweg auf die Fenster der betroffenen Klassenräume schauen könne. Da jedoch am Wahltag der Blick teils durch zugezogene Vorhänge, teils durch hoch gewachsene Pflanzen verdeckt gewesen sei, habe von dort nicht mehr als der Rücken der Wählerinnen und Wähler bei der Wahlhandlung gesehen werden können. Aufgrund des Hinweises des Einspruchsführers im Wahllokal habe der Wahlvorstand die Einsehbarkeit überprüft. Hierzu habe man abwarten müssen, bis sich kein Wähler im Wahllokal aufgehalten habe. Möglicherweise sei dadurch, dass der Einspruchsführer bei dieser Überprüfung des Wahlvorstandes nicht anwesend gewesen sei, beim Einspruchsführer der Eindruck entstanden, seine Beschwerde sei nicht ernst genommen worden. Ein Anlass zur Beanstandung sei bei der Überprüfung nicht festgestellt worden. Für künftige Wahlen biete man jedoch an, die Fensterflächen zusätzlich abzukleben.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme des Kreiswahlleiters bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu wie folgt geäußert:

Es sei „vollkommen unnötig“ gewesen, die drei Wahlkabinen in allen drei Wahlräumen des Schulgebäudes mit der offenen Seite zur Fensterfront aufzustellen, da die Klassenräume ausreichendes Oberlicht gehabt hätten. Die Wahlkabinen hätten – so der Einspruchsführer – an der Wandfläche aufgestellt werden können. Der Einspruchsführer vertritt weiterhin die Auffassung, dass man von der Grünfläche in den Wahlraum sehen könne. Dabei sei es unerheblich, ob es der Öffentlichkeit gestattet sei, die Grünfläche vor den Fenstern zu betreten oder nicht. Die geheime Wahl sei schon dann nicht garantiert, wenn „nur der Schulhausmeister“ die Grünfläche betreten dürfe und könne. Es sei eine Tatsache, dass die Wahlkabinen von zwei Seiten „offen einsehbar“ gewesen seien.

Auch habe man den Rücken der Wählerinnen und Wähler in der Wahlkabine sehen können. Der Stimmzettel sei so groß gewesen, dass er nicht vom Rücken der Wählerinnen und Wähler habe verdeckt werden können. Wenn man den Rücken der Wählerinnen und Wähler habe sehen können, dann habe man auch den Stimmzettel erkennen können. Man habe erkennen können, ob und an welcher Stelle der Stimmzettel gekennzeichnet worden sei.

Der Stellungnahme des Stadtwahlleiters sei nicht zu entnehmen, zu welchem Zeitpunkt und auf welche Art und Weise die Beschwerde des Einspruchsführers vom Wahlvorstand überprüft worden sei. Möglicherweise sei er der einzige gewesen, der über die offene Fensterfront Bedenken geäußert habe. Die Frage, ob das Wahlgeheimnis verletzt worden sei, dürfe jedoch nicht von der Zahl der Einspruchsführer abhängig gemacht werden. Die Verletzung des Wahlgeheim-

nisses könne nicht dadurch geheilt werden, dass bei zukünftigen Wahlen die Fenster abgedeckt würden.

Zum Beweis seiner Angaben benennt der Einspruchsführer neben allen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen, die in dem Wahlbezirk an der Wahl teilgenommen haben, insbesondere eine Wählerin als Zeugin. Schließlich erklärt er, er versichere an Eides statt, dass die von ihm gemachten Angaben zu den Verhältnissen am Wahltag in dem Schulgebäude der Wahrheit entsprächen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist im Ergebnis nicht festzustellen. Insbesondere ist durch die Anordnung der Wahlkabinen in den Wahlräumen der Fritz-Reuter-Schule das Wahlgeheimnis nicht verletzt worden.

Gemäß § 4 EuWG gelten für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland die Vorschriften der Abschnitte zwei bis sieben des Bundeswahlgesetzes – hierzu gehören die Vorschriften über die Wahlhandlung – entsprechend. Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Dies dient der Gewährleistung des verfassungsrechtlich verbürgten Wahlgeheimnisses bei der Stimmabgabe im Rahmen der Urnenwahl. Dementsprechend bestimmt § 43 Abs. 1 Satz 1 EuWO, dass die Gemeindebehörde in jedem Wahlraum eine Wahlzelle oder mehrere Wahlzellen mit Tischen einrichtet, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Nach Satz 2 dieser Vorschrift müssen die Wahlzellen vom Tisch des Wahlvorstandes aus überblickt werden können.

Die Stadt Kiel ist den Anforderungen dieser Vorschrift durch Doppelwahlkabinen in T-Form nachgekommen, die seitlich rechts und links begehbar waren. Die Anordnung der Wahlkabinen hat im konkreten Fall den vom Grundsatz der geheimen Wahl geforderten Anforderungen genügt. Hiernach müssen die Wahlkabinen und alle sonstigen Schutzvorrichtungen so beschaffen sein, dass niemand beobachten kann, ob und wie der Wähler den Stimmzettel ausfüllt. Der Wahlberechtigte muss sicher sein können, nicht daraufhin beobachtet werden zu können, was er mit seinem Stimmzettel macht. Dies muss durch einen entsprechenden Sichtschutz gewährleistet sein, wobei die an diesen zu stellenden Anforderungen nicht unverhältnismäßig sein dürfen. Eine Verletzung des Grundsatzes der geheimen Wahl liegt vor, wenn sich der Wähler aufgrund der konkreten örtlichen Verhältnisse im Wahlraum nicht unbeobachtet fühlen kann (Bun-

destagsdrucksache 13/2029, Anlage 23; Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 33 Rn. 3). Der Einspruchsführer trägt vor, dass es aus seiner Sicht möglich war, die Wahlberechtigten bei der Wahlhandlung zu beobachten. Das Unsicherheitsgefühl des Einspruchsführers ist jedoch aufgrund der konkreten Umstände des vorliegenden Falles objektiv nicht gerechtfertigt. Hierbei spielt es entgegen seiner Auffassung für die Wahrung des Wahlgeheimnisses eine entscheidende Rolle, dass das Betreten der Grünflächen vor den Wahlräumen nicht erlaubt war. Allein die abstrakte Möglichkeit, dass entgegen dem Verbot die Grünflächen am Wahltag dennoch mit dem Ziel betreten werden könnten, den Wahlvorgang direkt vor dem Fenster zu beobachten, reicht für die Feststellung eines Verstoßes gegen das Wahlgeheimnis nicht aus. Zudem hätte der Wahlvorstand die Möglichkeit gehabt, einzugreifen, falls eine oder mehrere Personen die Grünflächen während des Wahlvorgangs tatsächlich betreten hätten. Dass dies vorgekommen ist, wird vom Einspruchsführer nicht vorgetragen. Somit war im konkreten Fall die Befürchtung objektiv nicht gerechtfertigt, dass ein Wähler von hinten bei seiner Wahlhandlung beobachtet wird.

Eine objektive Rechtfertigung dieses Unsicherheitsgefühls ergibt sich auch nicht daraus, dass der Rücken der Wählerinnen und Wähler durch die Fenster im Gebäudeflur – über die Grünflächen hinweg – erkennbar war. Hierbei bedarf die zwischen dem Einspruchsführer und dem Stadtwahlleiter der Stadt Kiel strittige Frage, inwieweit der Blick durch zugezogene Vorhänge oder hochgewachsene Pflanzen verdeckt war, keiner abschließenden Klärung. Es ist nämlich sehr unwahrscheinlich, dass der Wahlvorgang vom Flur aus konkret beobachtet werden konnte. Wegen der dazwischen liegenden Grünflächen war es jedenfalls nicht möglich, dass sich eine Person direkt hinter einen Wähler oder eine Wählerin stellen und diese konkret beim Wahlvorgang beobachten konnte. Darüber hinaus ist für die Frage, ob ein Unsicherheitsgefühl im Hinblick auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses objektiv gerechtfertigt war, von Bedeutung, dass der Flur insbesondere zum Zwecke des Erreichens und Verlassens des Wahllokals benutzt wurde. Selbst wenn man im Einzelfall den Rücken eines Wählers bzw. einer Wählerin erkennen konnte, so erscheint es als sehr unwahrschein-

lich, dass erkannt worden sein könnte, ob und ggf. an welcher Stelle der Stimmzettel angekreuzt wurde.

Das Wahlgeheimnis ist nicht nur dann gewahrt, wenn unter verschiedenen Lösungen diejenige ausgewählt worden ist, die ausschließlich unter dem Blickwinkel des Wahlgeheimnisses als optimale Lösung erscheint. Vielmehr ist es zulässig, bei der Anordnung der Wahlkabinen auch andere Faktoren zu berücksichtigen, die geeignet sind, einen reibungslosen Ablauf der Wahl zu gewährleisten. Hierzu gehört im vorliegenden Fall die Überlegung, bei der Platzierung der Wahlkabinen auch den Lichteinfall zu berücksichtigen. Die Mindestanforderungen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen hierbei jedoch stets gewahrt werden. Darüber hinaus kann es – ohne dass dies rechtlich zwingend geboten wäre – im Einzelfall sinnvoll sein, zusätzlich Maßnahmen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses – im konkreten Fall z. B. das Abkleben von Fensterflächen – zu ergreifen.

Schließlich begründet auch die Art und Weise, wie der Wahlvorstand mit dem Hinweis des Einspruchsführers auf die seiner Ansicht nach bestehende Einsehbarkeit des Wahlvorgangs umgegangen ist, keinen Wahlfehler. Der Wahlvorstand ist nicht verpflichtet, im Einzelnen darzulegen, wie er die Einhaltung des Wahlgeheimnisses am Wahltag überprüft und sichergestellt hat. Er war auch nicht verpflichtet, am Wahltag unter Zurückstellung seiner anderen Aufgaben sofort eine Überprüfung der Einsehbarkeit vorzunehmen. Vielmehr war es im Sinne eines reibungslosen Ablaufs der Wahl sachgerecht, zunächst abzuwarten, bis keine Wählerinnen und Wähler im Wahllokal anwesend waren. Der Einspruchsführer weist zu Recht darauf hin, dass die Frage, ob eine Verletzung des Wahlgeheimnisses vorliegt, nicht von der Zahl der Beanstandungen abhängig gemacht werden darf. Es bestehen aber keine Anhaltspunkte dafür, dass die Wahlorgane aus diesem Grund die Einwände des Einspruchsführers nicht ernst genommen hätten, zumal der Stadtwahlleiter in seiner Stellungnahme für künftige Wahlen eine Überprüfung angekündigt hat, ob bestimmte Fenster zusätzlich abgeklebt werden.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn R. M., 72074 Tübingen

– Az.: EuWP 25/04 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 2004

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. November 2004 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 14. Juni 2004, das vom Kreiswahlleiter des Landkreises Tübingen an den Deutschen Bundestag weitergeleitet worden und hier am 1. Juli 2004 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 2004 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung führt der Einspruchsführer an, dass zum Zeitpunkt seiner Stimmabgabe zwischen 15 und 16 Uhr in seinem Wahllokal zur Kennzeichnung des Stimmzettels nur ein gewöhnlicher Bleistift zur Verfügung gestanden habe. Damit sei ihm eine „dokumentensichere“ Markierung des Stimmzettels nicht möglich gewesen. Die Anforderung eines Kugelschreibers sei sinnlos gewesen, da die Wahl möglicherweise schon über sechs Stunden „unter diesen Umständen“ durchgeführt worden sei. Er bittet darum, alle Stimmzettel im Wahlkreis Tübingen unter diesem Gesichtspunkt zu überprüfen.

Dem Einspruchsführer ist vom Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses mit der Eingangsbestätigung eine Ablichtung einer vom Deutschen Bundestag angenommenen Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses zu einem vergleichbaren Wahleinspruch (Bundestagsdrucksache 15/1150, Anlage 32) übersandt worden. Darin wird u. a. Folgendes ausgeführt:

„... Die Verwendung von radierfähigen, nicht dokumentenechten Bleistiften als Schreibgerät in der Wahlzelle begründet keinen Wahlfehler. Gemäß § 50 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO) soll in der Wahlzelle ein Schreibstift bereit liegen. Als Schreibstift im Sinne dieser Vorschrift ist auch ein nicht dokumentenechter, radierfähiger Bleistift anzusehen. Diese Rechtsauffassung liegt auch den Wahlprüfungsentscheidungen zur Bundestagswahl 1998 zu Grunde (Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlagen 46, 50 und 52). Dort wird bereits ausgeführt, dass jede Art von funktionsfähigem Schreibstift zur Kennzeichnung des Stimmzettels verwendet werden darf. Voraussetzung für die Stimmabgabe ist, dass mittels eines Schreibstiftes deutlich kenntlich gemacht wird, welchem Wahlvorschlag die Erst- und welchem die Zweitstimme gelten soll. Dem Wähler steht es grundsätzlich frei,

das bereitliegende Schreibmittel zu benutzen oder den Stimmzettel mit einem eigenen, mitgebrachten Schreibgerät zu kennzeichnen. Da sowohl die Wahlhandlung als auch die Auszählung der Stimmen öffentlich erfolgen, erscheint die Gefahr, dass die mit Bleistift gekennzeichneten Stimmzettel manipuliert werden könnten, als nahezu ausgeschlossen. ...“

Dem Einspruchsführer ist diese Entscheidung unter Hinweis darauf, dass die Vorschrift des § 43 Abs. 2 Europawahlordnung (EuWO) mit der Vorschrift des § 50 Abs. 2 BWO identisch sei, übersandt und Gelegenheit gegeben worden, sich hierzu zu äußern.

Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht mehr geäußert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (EuWG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Die Vorschrift des § 43 Abs. 2 EuWO, wonach in der Wahlzelle ein Schreibstift bereitliegen soll, ist eingehalten worden.

Es besteht kein Anlass, von der dem Einspruchsführer zu der inhaltsgleichen Vorschrift des § 50 Abs. 2 BWO bei der Wahlprüfung der Bundestagswahlen 2002 und 1998 vertretenen Rechtsauffassung (Bundestagsdrucksache 15/1150, Anlage 32; Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlagen 46, 50 und 52) abzuweichen, wonach die Verwendung von radierfähigen, nicht dokumentenechten Bleistiften als Schreibgerät in der Wahlzelle keinen Wahlfehler begründet. Jede Art von funktionsfähigem Schreibstift darf zur Kennzeichnung des Stimmzettels verwendet werden. Die Wählerinnen

und Wähler sind auch nicht gezwungen, das im Wahllokal bereitliegende Schreibmittel zu benutzen. Sie haben vielmehr die Möglichkeit, den Stimmzettel mit einem eigenen, mitgebrachten Schreibstift zu kennzeichnen.

Anlässlich der Prüfung der Bundestagswahl 1998 hatte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung um Prüfung gebeten, ob die derzeit geltende Vorschrift dahin gehend geändert werden solle, dass Bleistifte nicht mehr als Schreibstifte zugelassen werden. Der hierzu vom Bundesministerium des Innern im August 2002 vorgelegte Bericht ist zwischenzeitlich vom Wahlprüfungsausschuss zustimmend zur Kenntnis genommen worden. In dem Bericht wurde ausgeführt, dass im Falle einer Regelung, wonach die Art der Schreibstifte gesetzlich vorgeschrieben wird, die Verwendung anderer Stifte zu einer ungültigen Stimmabgabe führen würde. Der Wählerwille würde in solchen Fällen nicht zur Geltung gebracht. Das Bundesministerium des Innern hat im Übrigen eine Anregung des Bundeswahlleiters an die Innenressorts der Länder weitergegeben, wonach den Gemeindebehörden empfohlen werde solle, nicht radierfähige Schreibstifte in den Wahlzellen auszulegen. Hierbei sollte gleichzeitig darauf hingewiesen werden, dass Bleistiftkennzeichnungen den Stimmzettel nicht ungültig machen.

Da nach geltendem Recht die Verwendung von Bleistiften zur Kennzeichnung des Stimmzettels nicht beanstandet werden kann, erübrigt es sich, die Stimmzettel im Wahlkreis Tübingen – wie vom Einspruchsführer angeregt – unter diesem Gesichtspunkt zu überprüfen.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn M. W., 14169 Berlin

– Az.: EuWP 35/04 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 2004

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. November 2004 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. Juli 2004, das vom Bundeswahlleiter an den Deutschen Bundestag weitergeleitet worden und hier am 23. Juli 2004 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 2004 Einspruch eingelegt. Er beanstandet,

- dass er als Wahlhelfer nicht ordnungsgemäß vereidigt worden sei,
- dass der Vermerk über die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis gegen das Grundgesetz verstoße und
- dass ein Wahlhelfer zu Unrecht in einem in der Nähe seines Wohnsitzes befindlichen Wahllokal in Berlin (Bezirk Steglitz-Zehlendorf) eingesetzt worden sei.

Dem liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der Einspruchsführer war anlässlich der Europawahl 2004 in Berlin (Bezirk Steglitz-Zehlendorf) als Beisitzer eingesetzt. Er wurde nicht in dem Wahlbezirk eingesetzt, in dem er seinen Wohnsitz hatte. In dem Wahlvorstand war ein weiteres Mitglied vertreten, das seinen Wohnsitz in diesem Wahlbezirk hatte. Als Mitglied des Wahlvorstandes wurde der Einspruchsführer von der Wahlvorsteherin auf seine Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung seines Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hingewiesen. Die Belehrung wurde in die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnete Wahlniederschrift aufgenommen.

Zwischen dem Einspruchsführer und dem Landeswahlleiter ist auch unstrittig, dass das Wählerverzeichnis in dem betreffenden Wahllokal im Bezirk Steglitz-Zehlendorf korrekt geführt wurde und dass dieses insbesondere nicht öffentlich im Wahllokal auslag und auch nicht für jedermann einsehbar war.

Der Einspruchsführer trägt zu seiner ersten Beanstandung vor, dass er als Wahlhelfer, wie dies vorgeschrieben sei, vor der Wahl hätte vereidigt werden müssen.

Zu seiner zweiten Beanstandung macht der Einspruchsführer geltend, dass der in der Europawahlordnung vorgese-

hene Vermerk über die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis gegen das durch die Verfassung gewährleistete Recht auf informationelle Selbstbestimmung verstoße. Seiner Meinung nach gebe es keinen Grund für diese Erfassung. Es habe mehrere Wählerinnen und Wähler gegeben, die mit der Kennzeichnung über ihre Teilnahme an der Wahl im Wählerverzeichnis nicht einverstanden gewesen seien. Es gehe niemanden etwas an, ob von dem Recht auf Teilnahme an der Wahl Gebrauch gemacht worden sei oder nicht. Der „Zwischenschritt“ der Kennzeichnung im Wählerverzeichnis könne unterbleiben. Eine Erfassung der Wählerinnen und Wähler erfolge bereits beim Bezirksamt, das die Wahlbenachrichtigungskarten versandt habe. Dies sei nach Ansicht des Einspruchsführers ausreichend. Zu einer alternativen Verfahrensweise hinsichtlich der Erfassung der Stimmabgabe bei der Durchführung der Wahl macht der Einspruchsführer folgenden Vorschlag, der seiner Ansicht nach ausreichend sei und keinen Verstoß gegen das informationelle Selbstbestimmungsrecht darstelle:

Der Wahlberechtigte begebe sich mit der Wahlbenachrichtigungskarte und dem Ausweis oder dem Pass zum Wahllokal. Die Zuständigkeit des Wahllokals werde anhand eines Straßenverzeichnisses überprüft. Dann werde die Wahlbenachrichtigungskarte zu Kontrollzwecken und zur Vermeidung einer doppelten Stimmabgabe abgestempelt und somit „ungültig gemacht“. Der Wahlberechtigte behalte die ungültige Wahlbenachrichtigungskarte zur „persönlichen Entsorgung“ und erhalte dann seinen Stimmzettel. Der Stimmzettel werde ausgefüllt und in die Wahlurne geworfen. In diesem Zusammenhang werde zwecks Erhebung der insgesamt abgegebenen Stimmen die Nummernliste entsprechend bearbeitet. Bei diesem Verfahren erfolge keine personenbezogene Erfassung, ob ein Wahlberechtigter an der Wahl teilgenommen habe oder nicht. Zu den weiteren diesbezüglichen Ausführungen des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Zu seiner dritten Beanstandung – die Zusammensetzung des Wahlvorstandes – trägt der Einspruchsführer vor, es sei seiner Ansicht nach „ausgesprochen unglücklich“ gewesen, einen Wahlvorstand mit einem Mitglied aus dem eigenen Wohnumfeld zu besetzen. Er habe persönlich mit anhören

können, wie ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes gesagt habe, dass es im Wählerverzeichnis nachsehen wolle, ob sein Nachbar bereits an der Wahl teilgenommen habe. Auch hätten Wähler, die sich in der Wahlkabine befunden hätten, das Gesprochene mithören können. Dieses Verhalten sei „höchst bedenklich“. Zukünftig müsse es untersagt werden, dass Personen als Mitglieder in einem Wahlvorstand in ihrem eigenen Wohnumfeld eingesetzt würden.

Zu diesem Wahleinspruch hat der Landeswahlleiter des Landes Berlin wie folgt Stellung genommen:

Eine Vereidigung der Mitglieder des Wahlvorstandes sei nach den Vorschriften zur Europawahl 2004 nicht vorgesehen gewesen. Die Belehrung durch die Wahlvorsteherin sei laut der Wahlniederschrift vom Wahltag entsprechend den Vorschriften der § 6 Abs. 9 Satz 3 und § 46 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO) erfolgt.

Zur zweiten Beanstandung (Vermerk über die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis) führt der Landeswahlleiter aus, das praktizierte Verfahren sei korrekt gewesen. Die vom Einspruchsführer gemachten Vorschläge zur Durchführung der Urnenwahl setzten – so der Landeswahlleiter – umfangreiche Änderungen der gesetzlichen Regelungen voraus, die beispielsweise hinsichtlich der Korrekturen am Wählerverzeichnis oder bei der Organisation der Briefwahl zu einem erheblichen Mehraufwand führen würden. Hinzu kämen unübersehbare Legitimationsprobleme und möglicherweise negative Folgen für die Wahlbeteiligung.

Zu der vom Einspruchsführer beanstandeten personellen Zusammensetzung des Wahlvorstandes (dritte Beanstandung) sei festzustellen, dass die Regelungen des § 6 Abs. 1 EuWO und des § 6 Abs. 2 EuWO explizit vorsähen, die Mitglieder des Wahlvorstandes aus den Wahlberechtigten des Wahlbezirks zu berufen. Sollte im Einzelfall ein Mitglied des Wahlvorstandes Kenntnis davon erhalten haben, dass sein Nachbar gewählt habe oder nicht, so falle dies wiederum unter die dem Mitglied des Wahlvorstandes auferlegte Schweigepflicht.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu wie folgt geäußert:

Obwohl die Mitglieder seines Wahlvorstandes belehrt worden seien, sei trotz der Anwesenheit von Wählerinnen und Wählern „sehr offen“ gesprochen worden und es seien Bemerkungen gemacht worden.

Zu seiner zweiten Beanstandung (Vermerk über die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis) bekräftigt der Einspruchsführer seine Auffassung, dass mit dem Ankreuzen des Namens und der Adresse im Wählerverzeichnis gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verstoßen worden sei.

Seine Vorschläge zur Änderung des Wahlablaufs habe der Landeswahlleiter in seiner Stellungnahme „in einer nicht zu akzeptierenden Weise oberflächlich dargestellt“. Der Einspruchsführer habe den Eindruck, dass der Landeswahlleiter die Verbesserungsvorschläge in keiner Weise detailliert gelesen bzw. bearbeitet habe. Die Änderung der gesetzlichen Regelungen sei nach Ansicht des Einspruchsführers zwingend erforderlich, wenn und soweit gegen Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger verstoßen werde. In dieser Hinsicht sei in der Vergangenheit „nachlässig gearbeitet“ worden.

Ein vom Landeswahlleiter behaupteter Mehraufwand sei im Falle der Realisierung seines Vorschlags nicht gegeben, da die Erstellung der Wählerliste für jeden Wahlbezirk entfalle. Lediglich im Bezirksamt existiere dann eine einzige Wählerliste. Dadurch könnten erhebliche Kosten für die Erstellung und Fertigung von Kopien aller Wählerverzeichnisse gespart werden. Den vom Landeswahlleiter angeführten unübersehbaren Legitimationsproblemen widerspricht der Einspruchsführer. Jeder Wähler könne sich, wie bisher, auch in Zukunft mit seinem Ausweis legitimieren. Die Wahlbeteiligung werde durch seinen Vorschlag nicht beeinflusst.

Bezüglich seiner dritten Beanstandung (Zusammensetzung des Wahlvorstandes) sei darauf zu achten, dass in einem anderen als dem eigenen Wahlbezirk Dienst versehen werde, um Vorkommnissen wie dem des Verstoßes gegen die Schweigepflicht vorzubeugen. Durch Anonymität werde auch die Verschwiegenheit gesichert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (EuWG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Der Einspruchsführer wendet sich im Wesentlichen gegen bestimmte Auswirkungen wahlrechtlicher Vorschriften, sieht jedoch in dem Verhalten der Mitglieder des Wahlvorstandes in dem Wahllokal, in dem er als Beisitzer eingesetzt war, in wesentlichen Teilen keinen Verstoß gegen die geltenden wahlrechtlichen Vorschriften. Er räumt insbesondere ein, dass das Wählerverzeichnis in diesem Wahllokal bei der Europawahl 2004 korrekt geführt wurde und nicht für jedermann einsehbar war.

Soweit der Einspruchsführer geltend macht, er sei als Wahlhelfer nicht ordnungsgemäß vereidigt worden, so liegt schon deshalb kein Wahlfehler vor, weil eine Vereidigung in den wahlrechtlichen Vorschriften gar nicht vorgesehen ist. Die Belehrung durch die Wahlvorsteherin ist erfolgt. Sie hatte nach § 6 Abs. 9 Satz 3 EuWO i. V. m. § 6 Abs. 3 EuWO die Aufgabe, bei Eröffnung der Wahlhandlung (§ 46 Abs. 1 EuWO) die Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinzuweisen.

Soweit der Einspruchsführer die Vorschrift des § 49 Abs. 4 Satz 3 EuWO, wonach der Schriftführer die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt, für verfassungswidrig hält, ist zunächst auf die ständige Praxis des Deutschen Bundes-

tages und des Wahlprüfungsausschusses hinzuweisen, wonach diese sich nicht dazu berufen sehen, die Verfassungswidrigkeit von Rechtsvorschriften festzustellen. Diese Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 77). Unabhängig hiervon halten der Deutsche Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss diese Vorschrift für verfassungsgemäß.

Der Vermerk über die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis verstößt insbesondere nicht gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Es gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus (BVerfGE 65, 1/43). Allerdings muss der Einzelne Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden allgemeinen Interesse hinnehmen. Diese Beschränkungen bedürfen einer verfassungsmäßigen gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar ergeben und die zudem den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet (BVerfG, a. a. O., S. 1/44).

Mit dem Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis wird registriert, ob eine bestimmte Person an der Wahl teilgenommen hat. Eine solche Regelung ist im Rahmen der vom Gesetzgeber verfolgten Konzeption des Wahlablaufs aus organisatorischen Gründen notwendig, um die mehrfache Stimmabgabe eines einzelnen Wahlberechtigten zu verhindern und damit die Richtigkeit und Transparenz des Wahlergebnisses sicherzustellen. Durch die Regelung des § 49 Abs. 3 Satz 4 EuWO wird zudem gewährleistet, dass eine Weitergabe des Faktums der Wahlteilnahme einer Person an Dritte nur dann erfolgt, wenn dies unumgänglich ist. Nach dieser Vorschrift sind die Mitglieder des Wahlvorstandes – wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert – nicht befugt, Angaben zur Person des Wählers so zu verlautbaren, dass sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können. Diese Regelung wird – worauf der Landeswahlleiter zu Recht hinweist – durch die Schweigepflicht der Mitglieder des Wahlvorstandes ergänzt. Diese Regelungen entsprechen dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Allein der Umstand, dass es eine andere Konzeption des Wahlablaufs geben könnte, bei der die mehrfache Teilnahme an der Wahl durch eine Person auf eine andere Art und Weise als durch einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis sichergestellt

werden kann, führt nicht zur Verfassungswidrigkeit der vom Gesetzgeber im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit gewählte Konzeption mit Stimmabgabevermerk. Soweit der Einspruchsführer in diesem Zusammenhang einen eigenen Vorschlag zu einer alternativen Verfahrensweise vorlegt, so ist dem nicht im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens nachzugehen. Die Wahlprüfung ist allein auf die Feststellung von Wahlfehlern und deren Relevanz für die Verteilung der Mandate bei der Europawahl 2004 beschränkt.

Hinsichtlich der vom Einspruchsführer gerügten Zusammensetzung des Wahlvorstandes ist festzustellen, dass die Mitglieder des Wahlvorstandes in dem betreffenden Wahlbezirk entsprechend den gesetzlichen Vorschriften berufen worden sind. Nach § 6 Abs. 1 EuWO sind vor jeder Wahl, nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten der Gemeinde, für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorsteher und sein Stellvertreter zu ernennen. Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 EuWO sollen die Beisitzer des Wahlvorstandes möglichst aus den Wahlberechtigten der Gemeinde, nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten des Wahlbezirks, berufen werden. Da es somit dem Wortlaut und der Intention der Europawahlordnung entspricht, die Beisitzer aus dem Kreis der Wahlberechtigten des Wahlbezirks zu berufen, war die vom Einspruchsführer beanstandete Berufung eines Mitglieds „aus dem eigenen Wohnumfeld“ rechtmäßig. Auch wenn der Einspruchsführer seinen Wohnsitz nicht in dem Wahlbezirk hatte, wo er als Beisitzer tätig war, so bedeutet dies gleichwohl keinen Verstoß gegen die Sollvorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 1 EuWO. Sollte der Einspruchsführer mit seinem Hinweis auf die Aussage eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstandes bezüglich der Wahlteilnahme seines Nachbarn auch die Verfassungsmäßigkeit des § 6 Abs. 2 Satz 1 EuWO in Frage stellen wollen, so ist auch insoweit auf die oben dargestellte ständige Praxis des Deutschen Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses zu verweisen, wonach diese sich nicht dazu berufen sehen, die Verfassungswidrigkeit von Rechtsvorschriften festzustellen. Abgesehen davon bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Regelung gegen das informationelle Selbstbestimmungsrecht oder gegen andere Verfassungsnormen verstoßen könnte. Der Landeswahlleiter weist in seiner Stellungnahme zu Recht auf die Pflicht zur Verschwiegenheit der Mitglieder des Wahlvorstandes hin. Soweit sich der Einspruchsführer auch für eine Änderung dieser Regelung einsetzt, so ist dem – wie bereits dargelegt – nicht im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens nachzugehen.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn K.-B. L., 54439 Saarburg

– Az.: EuWP 19/04 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 2004

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. November 2004 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 21. Juni 2004, das am 28. Juni 2004 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 2004 Einspruch eingelegt. Er wendet sich im Wesentlichen dagegen, dass er gegen seinen Willen an dieser Wahl teilnehmen müssen.

Dem Einspruch liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Am 13. Juni 2004 wurden im Land Rheinland-Pfalz neben der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland auch die Kommunalwahlen durchgeführt. Zur Teilnahme an diesen Wahlen waren insgesamt fünf Stimmzettel vorgesehen, wobei vier Stimmzettel für die Kommunalwahlen bestimmt waren. Der Einspruchsführer erschien in seinem Wahllokal in der Verbandsgemeinde Saarburg und erklärte, dass er ausschließlich die Stimmzettel für die Teilnahme an den Kommunalwahlen haben wolle. An der Europawahl wolle er – auch um eine Wahlkampfkostenerstattung zu vermeiden – nicht teilnehmen und sich daher auch keinen Stimmzettel aushändigen lassen.

Der Wahlvorstand stellte anhand des Wählerverzeichnisses fest, dass der Einspruchsführer auch für die Europawahl wahlberechtigt war. Er wurde deshalb gebeten, alle vorgesehenen Stimmzettel entgegenzunehmen und damit nach Kennzeichnung an die Wahlurne zurückzukommen. Nach einer kurzen Diskussion nahm der Einspruchsführer alle Stimmzettel entgegen und begab sich damit in die Wahlkabine. Anschließend ging er zur Wahlurne und warf alle Stimmzettel in Anwesenheit eines Beisitzers in die Wahlurne ein. Nach der Wahlhandlung verließ der Einspruchsführer das Wahllokal.

Der Einspruchsführer sieht in der seiner Ansicht nach nicht gegebenen Möglichkeit, seine Stimme nicht abzugeben, eine Verfälschung seines Wählerwillens. Er habe bewusst nicht an der Europawahl teilnehmen wollen und habe sich deshalb den Stimmzettel nicht aushändigen lassen wollen. Dies sei ihm nicht gestattet worden, da die Stimmzettel ausschließlich „im Paket“ für beide Wahlen ausgegeben wor-

den seien. Auf „beharrliches Nachfragen“ sei ihm mehrfach bestätigt worden, dass eine „Differenzierung auf die verschiedenen Wahlen“ nicht vorgesehen gewesen sei. Das „praktizierte Wahlverfahren“ habe die Möglichkeit, sich bei einer der fünf Wahlen der Stimme zu enthalten, ausgeschlossen. Dem Einspruchsführer sei angeboten worden, eine ungültige Stimme abzugeben, was er jedoch abgelehnt habe.

Zu diesem Wahleinspruch hat der Kreiswahlleiter des Landkreises Saarburg-Trier unter Einbeziehung der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg wie folgt Stellung genommen:

Es habe dem Einspruchsführer frei gestanden, alle oder nur einzelne Stimmzettel in die Wahlurne zu werfen oder von der Möglichkeit der Stimmenthaltung durch Abgabe eines leeren Stimmzettels Gebrauch zu machen. Das Wählerverzeichnis sei der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über die gleichzeitige Durchführung der Kommunalwahl mit der Europawahl entsprechend verbunden worden. Ungeachtet der ausgehändigten Stimmzettel habe weder eine Wahlverpflichtung noch eine Verpflichtung zur Abgabe eines ungültigen Stimmzettels bestanden. Vielmehr habe der Einspruchsführer die Abgabe des Stimmzettels bzw. den Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne verweigern können. Er hätte – so der Kreiswahlleiter – den Stimmzettel nach Erhalt vernichten oder an sich nehmen können und dann keinen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis erhalten. Für die Europawahl hätte er dann als „Nichtwähler“ gegolten. Dem Kreiswahlleiter sei eine wahlrechtliche Vorschrift nicht bekannt, nach der die Wahlvorstände bei verbundenen Wahlen die Wählerinnen und Wähler bei Aushändigung der Stimmzettel einzeln zu befragen hätten, welche Stimmzettel für welche Wahl ausgegeben werden sollen. Unter Umständen sei sogar anzunehmen, dass der Wähler bei Kenntnisnahme des Stimmzettels in der Wahlkabine aufgrund einer erneuten Sichtung der Wahlvorschläge von seiner Entscheidung, für eine bestimmte Wahl nicht wählen zu wollen, wieder abrücke.

Der Stellungnahme des Kreiswahlleiters war eine Stellungnahme von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes (des stellvertretenden Wahlvorstehers und des Schriftführers), die neben einem Beisitzer zum Zeitpunkt der Wahl des Ein-

spruchsführers anwesend waren, beigelegt. Darin haben sie erklärt, die Mitglieder des Wahlvorstandes hätten den Sachverhalt so gewertet, dass sie gehalten gewesen seien, Wählerinnen und Wählern die Möglichkeit zu eröffnen, zu sämtlichen Wahlen, zu denen sie wahlberechtigt gewesen seien, ihre Stimme abzugeben, also ihnen auch die nötigen Stimmzettel auszuhändigen. Diese hätten dann die Wahl gehabt, entweder keine Stimme abzugeben oder den entsprechenden Stimmzettel nicht in die Urne zu werfen. Es sei stets darauf geachtet worden, ob auch alle Stimmzettel wieder eingeworfen worden seien. Wäre dies nicht der Fall gewesen, so wäre ein entsprechender Nichtabgabevermerk im Wählerverzeichnis angebracht worden. Dies sei aber nicht vorgekommen. Aus Sicht der Mitglieder des Wahlvorstandes hätte ein Anfechtungsgrund gerade dann bestanden, wenn einer der Stimmzettel – aus welchem Grund auch immer – nicht ausgegeben worden wäre. Insoweit habe man darauf geachtet, dass immer alle Stimmzettel, zu denen das Wahlrecht bestanden habe, „im Paket“ ausgegeben worden seien. Man habe keinen Anlass gesehen, den Sachverhalt gesondert in der Wahlniederschrift festzuhalten, da der Einspruchsführer seine Wahlhandlung ohne weitere Äußerung erledigt habe.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme des Kreiswahlleiters bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu wie folgt geäußert:

Seiner Ansicht nach sei – wenn diese Bewertung zutreffe – das Wahlrecht so wenig transparent, dass „es sich vom Wahlrecht sehr subtil zur Wahlpflicht“ hin bewege. Auf diese Weise ließe sich zudem der Einbruch bei der Wahlbeteiligung ein wenig abfedern. Soweit der Kreiswahlleiter ausführe, dass der Wähler bei Kenntnisnahme des Stimmzettels in der Wahlkabine aufgrund einer neuen Sichtung der Wahlvorschläge von seiner Entscheidung, für eine bestimmte Wahl nicht wählen zu wollen, abrücke, so erinnere er daran, dass Wählerbeeinflussung im Wahllokal und in der nächsten Umgebung unzulässig sei. Er bleibe bei seiner Auffassung, dass ihm die „Möglichkeiten“ bei der Wahl nicht richtig erklärt worden seien bzw. „der Wahlmodus hart am Rande der Legalität“ liege. Auch habe er bei Diskussionen in seinem Bekanntenkreis erfahren, dass einige Wahlberechtigte, die auch nicht hätten wählen wollen, aber dennoch hätten wählen müssen, die ausgehändigten Stimmzettel bei der Stimmabgabe „einfach irgendwo unten“ gekennzeichnet hätten. Zu den weiteren Ausführungen des Einspruchsführers, die sich auf die Art und Weise des geführten Wahlkampfes, auf die Erstattung von Wahlkampfkosten und auf die Qualität der Kandidaten für die Europawahl beziehen, sowie zu den der Zuschrift beigelegten Zeitungsartikeln mit den Titeln „Parteien machen richtig Kasse mit Europawahl“ und „Ich wähle nicht“, wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Dem Wahlprüfungsausschuss liegt das im Landkreis Saarburg-Trier verwendete Merkblatt für die Beisitzer im Wahlvorstand und Briefwahlvorstand für die Europawahl und Kommunalwahlen 2004 vor. Es enthält unter Punkt 2.2 (Ausgabe der Stimmzettel) u. a. folgenden Hinweis: „Der Wähler erhält Stimmzettel und ggf. Wahlumschlag nur für diejenige Wahl, für die er zugelassen ist.“

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 des Ge-

setzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (EuWG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet. Der Einspruch kann trotz eines festzustellenden Wahlfehlers keinen Erfolg haben.

Der Wahlvorstand hat, als er dem Einspruchsführer gegen seinen Willen einen Stimmzettel für die Europawahl aushändigte, gegen den Grundsatz der freien Wahl (§ 1 Abs. 1 Satz 2 EuWG; Artikel 1 Abs. 3 des Beschlusses und Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments – Direktwahlakt) verstoßen.

Durch § 1 Abs. 1 Satz 2 EuWG werden die für Bundestagswahlen gültigen Wahlrechtsgrundsätze des Artikels 38 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland für verbindlich erklärt. Somit kann für den hier in Rede stehenden Grundsatz der freien Wahl auf die überkommene Auslegung der Wahlrechtsgrundsätze nach dem Grundgesetz zurückgegriffen werden. Wahlfreiheit bedeutet hiernach, dass jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht frei, d. h. ohne Zwang oder sonstige unzulässige Beeinflussung von außen ausüben kann. Es soll vor allem die freie Wahlbetätigung geschützt werden (BVerfGE 7, 63/69; BVerfGE 15, 165/166). Der Wähler soll frei entscheiden können, ob er zur Wahl geht oder nicht. Ebenso hat er die Freiheit, seine Stimme für eine bestimmte politische Partei (gültig oder ungültig) abzugeben oder sich der Stimme zu enthalten (Bundestagsdrucksache 13/3531, Anlage 2; Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 1 Rn. 13a). Das Wahlverfahren und der Wahlablauf müssen so gestaltet werden, dass die Entschließungsfreiheit der Wählerinnen und Wähler gewährleistet ist (vgl. BVerfGE 95, 335/350).

Der Wahlvorstand hat auf den Einspruchsführer einen indirekten Zwang zur Teilnahme an der Europawahl ausgeübt, als er ihm den Stimmzettel hierfür aushändigte, obwohl der Einspruchsführer damit erkennbar nicht einverstanden war. Nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Europawahlordnung (EuWO) erhält der Wähler einen amtlichen Stimmzettel, wenn er den Wahlraum betritt. Diese Bestimmung gilt auch, wenn eine Europawahl – wie hier – zusammen mit anderen Wahlen durchgeführt wird. Deshalb darf der Wahlvorstand auch hier davon ausgehen, dass ein Wahlberechtigter, der den Wahlraum betritt, an der Europawahl teilnehmen möchte, solange er keinen anderen Willen bekundet. Tut ein Wahlberechtigter dies, so hat der Wahlvorstand ohne weiteres dessen Willen zu respektieren. Der Einwand des Kreiswahlleiters, es sei ihm keine Vorschrift bekannt, wonach bei verbundenen Wahlen die Wählerinnen und Wähler bei Aushändigung der Stimmzettel einzeln zu befragen seien, welche Stimmzettel für welche Wahl einzeln ausgegeben werden sollen, greift somit nicht durch. Die gemeinsame Durchführung mehrerer Wahlen macht es – wie dargelegt – nicht notwendig, zur Wahrung der Wahlfreiheit eine Einzelbefragung durchzuführen. Der Frage, ob der Grundsatz der freien Wahl bei

verbundenen Wahlen ausnahmsweise gewissen Beschränkungen oder Modifikationen unterliegen kann, braucht deshalb jedenfalls aufgrund des vorliegenden Sachverhalts nicht nachgegangen werden.

Soweit der Kreiswahlleiter vorträgt, ungeachtet des übergebenen Stimmzettels habe für den Einspruchsführer weder eine Wahlverpflichtung noch eine Verpflichtung zur Abgabe eines ungültigen Stimmzettels bestanden, so wird diese Argumentation dem Grundsatz der freien Wahl nicht gerecht. Zur Wahlfreiheit gehört es, bereits die Entgegennahme des Stimmzettels für eine bestimmte Wahl ablehnen zu können und mit dem Vorgang der Stimmabgabe gar nicht erst beginnen zu müssen. Daran ändert die Möglichkeit, den Stimmzettel nach Entgegennahme noch vernichten oder an sich nehmen zu können, nichts. Auf diese Weise war es dem Einspruchsführer zwar möglich, sein erklärtes Ziel, den Parteien keine Wahlkampfkostenerstattung zukommen zu lassen, zu erreichen. Jedoch wäre ein solches Verfahren mit der Entschließungsfreiheit des Wählers nicht vereinbar und würde zudem die Gefahr in sich bergen, dass leere Stimmzettel aus dem Wahllokal mitgenommen würden und so die Missbrauchsgefahr erhöht und zudem das Wahlgeheimnis gefährdet würde. Um einen Stimmabgabevermerk zu vermeiden und für die Europawahl als Nichtwähler zu gelten, darf den Wahlberechtigten unter dem Blickwinkel der Wahlfreiheit ein solches Verfahren nicht zugemutet werden.

Schließlich vermag auch die Überlegung des Kreiswahlleiters nicht zu überzeugen, dass der Wahlberechtigte bei Kenntnisnahme des Stimmzettels in der Wahlkabine aufgrund einer erneuten Sichtung der Wahlvorschläge möglicherweise von seiner Entscheidung abrücke, nicht wählen zu wollen. Zu Recht wendet der Einspruchsführer hiergegen ein, dass sich das Wahlrecht unter diesen Umständen subtil zur Wahlpflicht hin bewegt. Es handelt sich um eine unzulässige Beeinflussung des Wählers, doch an der Europawahl teilzunehmen. Es ist auch Sache des Wahlberechtigten, autonom darüber zu befinden, zu welchem Zeitpunkt er seine Entscheidung treffen möchte, an der Wahl teilzunehmen oder nicht.

Für die Mitglieder des Wahlvorstandes mag die vorliegende Situation durchaus atypisch gewesen sein. Das Merkblatt für die Beisitzer im Wahlvorstand und Briefwahlvorstand

für die Europawahl und Kommunalwahlen 2004 enthält keinen Hinweis, wie zu verfahren ist, wenn ein Wähler nicht an einer bestimmten Wahl teilnehmen möchte. Aus dem Hinweis, der Wähler erhalte Stimmzettel und ggf. Wahlumschlag nur für diejenige Wahl, für die er zugelassen sei, lässt sich für den vorliegenden Fall nichts ableiten. Eine möglicherweise mangelhafte Information der Mitglieder des Wahlvorstandes hat aber keinen Einfluss auf die Entscheidung der Frage, ob der Grundsatz der Freiheit der Wahl verletzt worden ist.

Soweit sich der Einspruchsführer auf Diskussionen in seinem Bekanntenkreis bezieht und daraus weitere gleichartige Verstöße gegen die Wahlfreiheit ableiten möchte, so kann derartigen Vermutungen im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens nicht nachgegangen werden. Nur wenn genügend substantiierte Tatsachen vorgetragen werden, die erkennen lassen, worauf die Wahlanfechtung konkret gestützt wird, erforscht der Wahlprüfungsausschuss diesen Tatbestand von Amts wegen (BVerfGE 40, 11/30).

Trotz des Verstoßes gegen den Grundsatz der freien Wahl im Falle des Einspruchsführers kann der Einspruch keinen Erfolg haben. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag stets angeschlossen haben, können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370/372 ständige Rechtsprechung). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können. Auch wenn man unterstellt, dass der Einspruchsführer für eine der Parteien bei der Europawahl seine Stimme abgegeben hat, so hätte diese zu Unrecht als gültig gewertete Stimmabgabe keinen Einfluss auf die konkrete Verteilung der 99 deutschen Mandate für das Europäische Parlament.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H. G., 32312 Lübbecke

– Az.: EuWP 03/04 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 2004

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. November 2004 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einer E-Mail vom 20. Juni 2004 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 2004 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung führt er aus, dass er keine Wahlbenachrichtigung und somit keine Information über die Schließung der Wahllokale um 18 Uhr erhalten habe, dass die Wahl zum wiederholten Male ohne amtliche Umschläge durchgeführt worden sei und somit nicht geheim gewesen sei. Schließlich beanstandet er, dass bei der Wahl Wahlmaschinen zur elektronischen Stimmabgabe eingesetzt worden seien und Manipulationen somit wahrscheinlich seien. Im Rahmen eines zwischen dem Einspruchsführer und dem Bundeswahlleiter zuvor per E-Mail geführten Schriftwechsels hat der Bundeswahlleiter zum Vorbringen des Einspruchsführers Stellung genommen. Insoweit wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die Einspruchsschrift wurde vom Einspruchsführer nicht unterschrieben. Sie enthält am Ende des Textes lediglich dessen Vor- und Familiennamen in Druckbuchstaben in Maschinenschrift.

Der Einspruchsführer wurde mit Schreiben vom 21. Juni 2004 durch das Sekretariat unter Hinweis auf den Ablauf der Einspruchsfrist am 13. August 2004 darauf aufmerksam gemacht, dass durch die fehlende Unterschrift das Schriftformerfordernis nicht gewahrt sei und daher die übermittelte E-Mail noch kein formgültiger Einspruch sei. Mit Schreiben vom 20. Juli 2004 hat die Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses den Einspruchsführer aufgefordert, bis spätestens 13. August 2004 eine eigenhändig unterschriebene Einspruchsschrift vorzulegen. Hierauf hat der Einspruchsführer jedoch nicht mehr reagiert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (EuWG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 2 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig, weil die E-Mail vom 20. Juni 2004 nicht dem Schriftformerfordernis entspricht.

Nach § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 2 Abs. 3 WPrüfG ist der Einspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen. Zur Schriftform gehört nach der ständigen Praxis des Deutschen Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers (Bundestagsdrucksache 15/1850, Anlage 41; Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 6). Der Einspruchsführer hat seine Einwendungen gegen die Gültigkeit der Europawahl am 20. Juni 2004 dem Deutschen Bundestag lediglich per E-Mail übermittelt. Eine eigenhändige Unterschrift enthält diese E-Mail nicht. Schon aus diesem Grund besteht kein Anlass zur Entscheidung, ob der Deutsche Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss dem Beschluss des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichte des Bundes vom 5. April 2000 (GmS-OGB 1/98 – NJW 2000, S. 2340) folgen. In diesem Beschluss hat der Gemeinsame Senat in Prozessen mit Vertretungszwang die Übermittlung bestimmender Schriftsätze auch durch elektronische Übertragung einer Textdatei mit eingescannter Unterschrift des Prozessbevollmächtigten auf ein Faxgerät des Gerichts als ausreichend zur Wahrung der Schriftform angesehen (näher hierzu: Bundestagsdrucksache 15/1850, Anlage 41).

Das Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift innerhalb der vorgesehenen Frist für sog. bestimmende Schriftsätze wie etwa Klage, Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsschrift ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch für andere Verfahrensordnungen, z. B. für den Zivilprozess und für das Arbeitsgerichtsverfahren, anerkannt (BGHZ 101, 134/137 f.; BGH, Urteil vom 18. Dezember 1975 – VII ZR 123/75, NJW 1976, 966 f.; BAG, Urteil vom 26. Januar 1976 – 2 AZR 506/74, NJW 1976, 1285). An dieser Rechtsprechung zur Schriftform sollte auch durch das Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderen Vorschriften an den modernen Rechtsverkehr vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542), in dem zur Wahrung der Schriftform alternativ die elektronische Signierung als Substitut für die eigenhändige Unterschrift angeboten wird (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs,

Bundestagsdrucksache 14/4987, S. 12), nichts geändert werden (a. a. O. S. 13 und S. 23 f.). Es ist deshalb folgerichtig, wenn bei Verwendung eines elektronischen Dokuments (E-Mail) für bestimmende Schriftsätze eine qualifizierte elektronische Signatur (vgl. § 130a Abs. 1 Satz 2 und § 130 Nr. 6 der Zivilprozessordnung) innerhalb der vorgesehenen Frist verlangt wird (Reichold in: Thomas/Putzo, ZPO-Kommentar, 25. Auflage, § 129 Rn. 6). Dies spricht ebenfalls für eine Beibehaltung der bisherigen Praxis, jedenfalls bei einer „einfachen“ E-Mail das Schriftformerfordernis als nicht erfüllt anzusehen, zumal das Wahlprüfungsgesetz keine eigene Rechtsgrundlage für die Verwendung von elektronischen Dokumenten und für eine elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz enthält.

Auch aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Juli 2002 (BVerfG 2 BvR 2168/00) ergibt sich keine andere Interpretation des Schriftformerfordernisses. Diese Entscheidung, die einen Einspruch gegen einen Strafbefehl betrifft, ist nicht auf das Wahlprüfungsverfahren übertragbar. Dieses ist streng formalisiert und erfordert – entsprechend seinem Zweck, eine alsbaldige Klarheit über die Gültigkeit der Wahl herbeizuführen – solche Kriterien für das Schriftformerfordernis, die alsbald nach Ablauf der Einspruchsfrist eine abschließende Beurteilung der Zulässigkeit der vorliegenden Wahleinsprüche ermöglichen.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass der Einspruchsführer zweimal – zuletzt durch ein Schreiben der Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses vom 20. Juli 2004 – auf die fehlende Schriftform hingewiesen worden ist. Somit war dem Einspruchsführer bewusst, unter welchen Voraussetzungen eine inhaltliche Prüfung seiner Einwendungen stattfindet.

Der Einspruch ist somit als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H. U., 38302 Wolfenbüttel

– Az.: EuWP 21/04 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 2004

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. November 2004 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einer an die Stadtverwaltung Wolfenbüttel gerichteten E-Mail vom 13. Juni 2004, die an den Deutschen Bundestag weitergeleitet worden und hier am 28. Juni 2004 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 2004 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung führt er aus, dass die seiner Ansicht nach nicht funktionierende Organisation der Stadtverwaltung Wolfenbüttel dazu geführt habe, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben dürfe. Entgegen der ursprünglich von ihm beantragten Briefwahl habe er am Wahltage im Wahllokal an der Wahl teilnehmen wollen. Im Wahllokal habe man ihm mitgeteilt, dass er „in die Stadt“ fahren müsse, um an der Wahl teilnehmen zu können. Es sei ihm nicht möglich gewesen, bis zur Schließung der Wahllokale um 18 Uhr diesen Ort zu erreichen. Auf den in diesem Zusammenhang zwischen dem Einspruchsführer und der Stadtverwaltung Wolfenbüttel per E-Mail geführten Schriftwechsel wird Bezug genommen.

Die Einspruchsschrift ist vom Einspruchsführer nicht unterschrieben worden. Sie enthält am Ende des Textes lediglich dessen Familiennamen in Druckbuchstaben in Maschinenschrift. Der Einspruchsführer ist mit Schreiben vom 29. Juni 2004 durch das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses unter Hinweis auf den Ablauf der Einspruchsfrist am 13. August 2004 darauf aufmerksam gemacht worden, dass durch die fehlende Unterschrift das Schriftformerfordernis nicht gewahrt sei und daher die übermittelte E-Mail noch kein formgültiger Einspruch sei. Mit Schreiben vom 20. Juli 2004 hat die Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses den Einspruchsführer unter Hinweis auf das Schreiben des Sekretariats aufgefordert, bis spätestens 13. August 2004 eine eigenhändig unterschriebene Einspruchsschrift vorzulegen.

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 12. August 2004, das am 16. August 2004 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, eine von ihm unterzeichnete Einspruchsschrift, in der er den Sachverhalt noch einmal schildert, vorgelegt.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (EuWG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 2 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig, weil die E-Mail des Einspruchsführers vom 13. Juni 2004 nicht dem Schriftformerfordernis entspricht und die eigenhändig unterzeichnete Einspruchsschrift vom 12. August 2004 erst nach Ablauf der Einspruchsfrist beim Deutschen Bundestag eingegangen ist.

Nach § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 2 Abs. 3 WPrüfG ist der Einspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen. Zur Schriftform gehört nach der ständigen Praxis des Deutschen Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers (Bundestagsdrucksache 15/1850, Anlage 41; Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 6). Der Einspruchsführer hat seine Einwendungen gegen die Gültigkeit der Europawahl am 13. Juni 2004 der Stadtverwaltung Wolfenbüttel lediglich per E-Mail übermittelt. Eine eigenhändige Unterschrift enthält diese E-Mail nicht. Schon aus diesem Grund besteht kein Anlass zur Entscheidung, ob der Deutsche Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss dem Beschluss des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichte des Bundes vom 5. April 2000 (GmS-OGB 1/98 – NJW 2000, S. 2340) folgen. In diesem Beschluss hat der Gemeinsame Senat in Prozessen mit Vertretungszwang die Übermittlung bestimmender Schriftsätze auch durch elektronische Übertragung einer Textdatei mit eingescannter Unterschrift des Prozessbevollmächtigten auf ein Faxgerät des Gerichts als ausreichend zur Wahrung der Schriftform angesehen (näher hierzu: Bundestagsdrucksache 15/1850, Anlage 41).

Das Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift innerhalb der vorgesehenen Frist für sog. bestimmende Schriftsätze wie etwa Klage, Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsschrift ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch für andere Verfahrensordnungen, z. B. für den Zivil-

prozess und für das Arbeitsgerichtsverfahren, anerkannt (BGHZ 101, 134/137 f.; BGH, Urteil vom 18. Dezember 1975 – VII ZR 123/75, NJW 1976, 966 f.; BAG, Urteil vom 26. Januar 1976 – 2 AZR 506/74, NJW 1976, 1285). An dieser Rechtsprechung zur Schriftform sollte auch durch das Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderen Vorschriften an den modernen Rechtsverkehr vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542), in dem zur Wahrung der Schriftform alternativ die elektronische Signierung als Substitut für die eigenhändige Unterschrift angeboten wird (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs, Bundestagsdrucksache 14/4987, S. 12), nichts geändert werden (a. a. O. S. 13 und S. 23 f.). Es ist deshalb folgerichtig, wenn bei Verwendung eines elektronischen Dokuments (E-Mail) für bestimmende Schriftsätze eine qualifizierte elektronische Signatur (vgl. § 130a Abs. 1 Satz 2 und § 130 Nr. 6 der Zivilprozessordnung) innerhalb der vorgesehenen Frist verlangt wird (Reichold in: Thomas/Putzo, ZPO-Kommentar, 25. Auflage, § 129 Rn. 6). Dies spricht ebenfalls für eine Beibehaltung der bisherigen Praxis, jedenfalls bei einer „einfachen“ E-Mail das Schriftformerfordernis als nicht erfüllt anzusehen, zumal das Wahlprüfungsgesetz keine eigene Rechtsgrundlage für die Verwendung von elektronischen Dokumenten und für eine elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz enthält. Auch aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Juli 2002 (BVerfG 2 BvR 2168/00) ergibt sich – wie weiter unten noch darzulegen ist – keine andere Interpretation des Schriftformerfordernisses.

Das spätere Schreiben des Einspruchsführers vom 12. August 2004 entspricht zwar dem Schriftformerfordernis, ist jedoch erst nach Ablauf der Einspruchsfrist eingegangen. Gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Deutschen Bundestag eingehen. Bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 2004 lief die Einspruchsfrist am 13. August 2004 ab. Der Einspruch des Einspruchsführers vom 12. August 2004 ist jedoch erst am 16. August 2004 beim Deutschen Bundestag eingegangen.

Ein anderes Ergebnis ergibt sich auch nicht aus dem o. g. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Juli 2002 (2 BvR 2168/00). Das Bundesverfassungsgericht hat dort eine Verfassungsbeschwerde als begründet erachtet, die einen Einspruch gegen einen Strafbefehl, der am letzten Tag der Einspruchsfrist mit einem Computerfax eingelegt worden ist, sowie die Versagung einer Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nach Zurückweisung des Einspruchs als unzulässig betraf. Das per Computer übermittelte Telefaxschreiben enthielt ebenso wenig wie das zugleich per Post übersandte und vier Tage später beim Amtsgericht eingegangene Schreiben eine Unterschrift des Beschwerdeführers, sondern lediglich dessen maschinenschriftlichen Namen. Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Beschluss ausgeführt, die Gerichte dürften bei der Auslegung und An-

wendung verfahrensrechtlicher Vorschriften den Zugang zu den in den Verfahrensordnungen eingeräumten Instanzen nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschweren. Sie seien gehalten, den Grundsatz rechtsstaatlicher Verfahrensgestaltung zu beachten und dürften bei der Anwendung und Auslegung der prozessrechtlichen Vorschriften, die die Gewährung rechtlichen Gehörs sichern sollen, keine überspannten Anforderungen stellen. Eine eigenhändige Unterzeichnung sei keine wesentliche Voraussetzung der Schriftlichkeit; es genüge vielmehr, wenn aus dem Schriftstück ansonsten in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise ersichtlich sei, von wem die Erklärung herrühre und dass kein bloßer Entwurf vorliege. Bezüglich der Frage eines Verzichts auf die Notwendigkeit einer eigenhändigen Unterschrift sei entscheidend darauf abzustellen, welcher Grad von Formenstrenge nach den maßgeblichen verfahrensrechtlichen Vorschriften sinnvoll zu fordern sei.

Diese Rechtsprechung zum strafprozessualen Verfahren ist nicht auf das Wahlprüfungsverfahren übertragbar. Abgesehen davon, dass das Gebot der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes (Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz) wegen des Vorrangs von Artikel 41 Grundgesetz (GG) als spezielle Norm sowie ein Anspruch auf rechtliches Gehör aus Artikel 103 Abs. 1 GG, der nur im Verfahren vor dem Richter im Sinne des Artikels 92 GG gilt (BVerfGE 101, 397/404 f.), im Wahlprüfungsverfahren keine Geltung haben, spricht der Zweck des Schriftformerfordernisses in § 2 Abs. 3 WPrüfG sowie der Einspruchsfrist des § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG gegen eine weniger strenge Auslegung der formalen Anforderungen im Wahlprüfungsverfahren. Das öffentliche Interesse an einer alsbaldigen Klarheit über die Gültigkeit der Wahl erfordert eine Interpretation des § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG im Sinne einer strengen Ausschlussfrist (Bundestagsdrucksache 15/1150, Anlage 263; Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 41; Bundestagsdrucksache 13/3770, Anlage 63; Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 49 Rn. 18) und zudem solche Kriterien für das Schriftformerfordernis, die alsbald nach Ablauf der Einspruchsfrist eine abschließende Beurteilung der Zulässigkeit der vorliegenden Wahleinsprüche ermöglichen. Aus diesem Grund kennt das Wahlprüfungsgesetz im Übrigen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht (Bundestagsdrucksache 15/1150, Anlage 267).

Darüber hinaus ist der Grundsatz rechtsstaatlicher Verfahrensgestaltung gegenüber dem Einspruchsführer auf jeden Fall gewahrt worden, weil dieser unmittelbar nach Weiterleitung seiner an die Stadtverwaltung Wolfenbüttel gerichteten E-Mail an den Deutschen Bundestag am 28. Juni 2004 durch ein Schreiben des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses und danach noch einmal durch ein Schreiben der Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses vom 20. Juli 2004 auf die fehlende Schriftform und auf den Ablauf der Einspruchsfrist am 13. August 2004 hingewiesen worden ist.

Der Einspruch ist somit als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H. S., 58636 Iserlohn

– Az.: EuWP 44/04 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 2004

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. November 2004 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 13. August 2004, das am selben Tag per Telefax beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 2004 Einspruch eingelegt. Er macht geltend, die Fünf-Prozent-Sperrklausel des § 2 Abs. 6 Europawahlgesetz (EuWG) sei verfassungswidrig.

Die Vorschrift, wonach bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge nur Wahlvorschläge berücksichtigt würden, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hätten, verletze den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz sowie insbesondere die allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze, wonach Wahlen nicht nur allgemein, unmittelbar, frei und geheim, sondern auch gleich zu sein hätten. Die diskriminierende Wirkung einer Sperrklausel sei vor dem Hintergrund der Parallelvorschrift des § 6 Abs. 6 Bundeswahlgesetz (BWG) bereits vielfach in Literatur und Rechtsprechung erörtert worden. Bei einer Europawahl fehle es an einer tragfähigen Rechtfertigung für die Sperrklausel. Für Bundestags- und Landtagswahlen, bei denen die Wahlgesetze entsprechende Sperrklauseln vorsähen, werde die Rechtfertigung im Wesentlichen darin gesehen, dass die Wahl ihr eigentliches Ziel, nämlich die Bildung eines handlungsfähigen Parlaments und einer für die Dauer der Legislaturperiode auf eine handlungsfähige Parlamentsmehrheit gestützten Regierung nicht vereiteln dürfe. Die Bildung handlungsfähiger Mehrheiten könne in der Tat schwieriger sein, wenn einem Parlament auch mehrere kleinere Gruppierungen oder einzelne, fraktionslose Abgeordnete angehörten. Bezogen auf Europawahlen könnten derartige Erwägungen gleichwohl nicht zu einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung der Sperrklausel führen.

Das Europäische Parlament sei mit dem Deutschen Bundestag und den Landtagen kaum vergleichbar. Insbesondere gebe es keine europäische Regierung, die auf das Vertrauen der Parlamentsmehrheit angewiesen sei wie dies für Bundesregierung und Landesregierungen im Verhältnis zum Deutschen Bundestag bzw. zu den Landtagen gelte. Auch die Europäische Kommission sei bei der Verwirklichung ihrer politischen Ziele im Wesentlichen auf Mehrheiten im

Ministerrat angewiesen und nur im Einzelfall auf Mehrheiten im Europäischen Parlament. Die Befugnisse des Europäischen Parlaments seien im Vergleich zu denen nationaler Parlamente eingeschränkt. Sie bestünden im Wesentlichen aus Mitwirkungs- und Kontrollrechten sowie aus dem Recht, eine politische Debatte zu führen. Hinsichtlich dieser Rechte bestehe allerdings kein Anlass, kleinere Gruppierungen schon im Vorfeld von der Teilhabe auszuschließen.

Die Sperrklausel des § 2 Abs. 6 EuWG sei auch deshalb verfassungswidrig, weil sie den europäischen Kontext der bundesweiten Europawahl verkenne. Es sei schon im Ansatz verfehlt, im nationalen Wahlrecht Vorschriften zu verankern, die den Zweck hätten, einer Zersplitterung des Europäischen Parlaments vorzubeugen. Eine lediglich regionale Sperrklausel könne die Zersplitterung eines von 25 Staaten gewählten Parlaments ohnehin nicht verhindern. Somit sei die Fünf-Prozent-Sperrklausel zur Erreichung dieses Zweckes ungeeignet und könne somit keinen Vorrang vor dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl beanspruchen. Es sei auch „wenig überzeugend“, dass für die Wahl des Europäischen Parlaments in Deutschland in dieser Hinsicht strengere Anforderungen gälten als in anderen Mitgliedstaaten, die Abgeordnete für dasselbe Parlament wählten. Bei insgesamt 99 deutschen Mandaten führe die Sperrklausel im Ergebnis dazu, dass auf einen Wahlvorschlag entweder mindestens fünf Sitze oder gar keiner entfielen. Zypern oder andere kleinere Staaten der Europäischen Union stellten insgesamt keine größere Zahl von Abgeordneten für das Europäische Parlament und dürften nach dieser Logik entweder nur Abgeordnete derselben Partei oder gar keine Abgeordneten in das Europäische Parlament wählen.

Zudem könne die Sperrklausel im deutschen Europawahlrecht die Zersplitterung des Europäischen Parlaments sogar fördern. Nach der „Sperrklausel-Logik“ liege nämlich immer dann eine – nach deutschem Recht unerwünschte – Splittergruppe vor, wenn sie weniger als fünf Prozent der Mandate ausmache. Nach diesem Maßstab müsse eine Gruppierung des Europäischen Parlaments immerhin 37 Mandate erreichen, um „parlamentswürdig“ zu sein. Es sei durchaus denkbar, dass beispielsweise einer liberalen Fraktion nach einer Wahl gerade die FDP-Mandate aus Deutsch-

land – unterstellt, diese Partei hätte die Fünf-Prozent-Hürde knapp verfehlt – fehlen könnten, um dieses Quorum von 37 Mandaten im Europäischen Parlament zu erreichen. Insofern könne sich die Sperrklausel nach deutschem Wahlrecht in Bezug auf die Verhinderung einer Zersplitterung im Europäischen Parlament kontraproduktiv auswirken. Das traditionelle deutsche „Sperrklausel-Wahlrecht“ beruhe auf der Vorstellung, dass sich in Fraktionen jeweils Abgeordnete, die einer bestimmten Partei angehörten, zusammenschließen. Gerade weil sich die Abgeordneten eines Staates im Europäischen Parlament mit Abgeordneten anderer Staaten zusammenschließen könnten und dies auch so praktizierten, bestehe kein Anlass, einer Gruppe – auch wenn sie sehr klein sei – oder einem einzelnen Abgeordneten eines Mitgliedstaates die „Parlamentswürdigkeit“ abzusprechen. Unter den gegenwärtigen Bedingungen sei die Fünf-Prozent-Sperrklausel bei Europawahlen lediglich ein Instrument der etablierten Parteien, andere Parteien vom Erfolg bei bundesweiten Wahlen auszuschließen.

Der Bundeswahlleiter hat zu einem vergleichbaren Wahleinanspruch wie folgt Stellung genommen:

Artikel 3 des Beschlusses und Aktes zur Einführung allgemeiner und unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments vom 20. September 1976 (BGBl. 1977 II S. 733 ff.), zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 (BGBl. 2003 II S. 810) – Direktwahlakt – erlaube es den Mitgliedstaaten explizit, prozentuale Mindestschwelle für den Einzug ins Europäische Parlament festzulegen, die jedoch landesweit nicht mehr als 5 Prozent der abgegebenen Stimmen betragen dürften. Neben Deutschland enthielten auch die Wahlsysteme anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union wie Frankreich, Litauen, Polen, die Slowakei, die Tschechische Republik und Ungarn für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments eine Sperrklausel von 5 Prozent. In Österreich und Schweden gelte für die Europawahl eine Vier-Prozent-Hürde und in Griechenland eine Sperrklausel von 3 Prozent.

Das Bundesverfassungsgericht habe die Fünf-Prozent-Sperrklausel gemäß § 2 Abs. 6 EuWG als verfassungskonform angesehen, weil sie an dem durch besondere, zwingende Gründe gerechtfertigten Ziel, einer übermäßigen Parteienzersplitterung im Europäischen Parlament entgegenzuwirken, orientiert sei und das Maß des zur Erreichung dieses Ziels Erforderlichen nicht überschreite (BVerfGE 51, 222/233). Der Gleichheitssatz fordere nicht, dass der Gesetzgeber die Einzelnen und ihre relevanten gesellschaftlichen Gruppen unbedingt gleichmäßig behandle; er lasse Differenzierungen zu, die durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt seien. Ob und in welchem Ausmaß der Gleichheitssatz bei der Ordnung bestimmter Materien dem Gesetzgeber Differenzierungen erlaube, richte sich nach der Natur des jeweils in Frage stehenden Sachbereichs (BVerfGE 6, 84/91 und BVerfGE 11, 266/272). Aus den Grundsätzen der formalen Gleichheit und der Chancengleichheit der politischen Parteien und Wählergruppen folge mithin, dass dem Gesetzgeber bei der Ordnung des Wahlrechts zu politischen Körperschaften nur ein eng bemessener Spielraum für Differenzierungen verbleibe. In diesem Bereich bedürften Differenzierungen stets eines besonderen, rechtfertigenden, zwin-

genden Grundes (BVerfGE 1, 208/249 und 255; ständige Rechtsprechung).

Die Verhältniswahl begünstige das Aufkommen kleiner Parteien und Wählervereinigungen. Daraus könnten sich ernsthafte Beeinträchtigungen der Handlungsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung ergeben. Eine Wahl habe nicht nur das Ziel, eine Volksvertretung zu schaffen, die ein Spiegelbild der in der Wählerschaft vorhandenen politischen Meinungen darstelle, sondern sie solle auch ein funktionsfähiges Organ hervorbringen. Würde der Grundsatz der getreuen Abbildung der politischen Meinungsschichtung in der Wählerschaft bis zur letzten Konsequenz durchgeführt, so könnte das nach Auffassung des Bundeswahlleiters eine Aufspaltung der Volksvertretung in viele kleine Gruppen zur Folge haben, die die Mehrheitsbildung erschweren oder verhindern würde. Der unbegrenzte Proporz würde es erleichtern, dass auch solche kleine Gruppen eine Vertretung erlangten, die nicht ein am Gesamtwohl orientiertes politisches Programm, sondern im Wesentlichen nur einseitige Interessen verträten. Klare und ihrer Verantwortung für das Gesamtwohl bewusste Mehrheiten in einer Volksvertretung seien aber für eine Bewältigung der ihr gestellten Aufgaben unentbehrlich. Deshalb dürfe der Gesetzgeber Differenzierungen im Erfolgswert der Stimmen bei der Verhältniswahl vornehmen, soweit dies zur Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorganges bei der politischen Willensbildung im Interesse der Einheitlichkeit des ganzen Wahlsystems und zur Sicherung der mit der Wahl verfolgten Ziele unbedingt erforderlich sei (BVerfGE 51, 222/236). Unter diesem Blickpunkt habe das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung das Postulat der Funktionsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung und die Gebote des grundsätzlich gleichen Erfolgswertes aller Wählerstimmen sowie der gleichen Wettbewerbschancen der politischen Parteien und Wählervereinigungen im Rahmen der Verhältniswahl gegeneinander abgewogen. Was in diesem Zusammenhang von Verfassungen wegen als zwingender Grund für eine begrenzte Differenzierung anzuerkennen sei, variere von Bereich zu Bereich und bestimme sich vor allem nach dem Aufgabenkreis der zu wählenden Volksvertretung (BVerfGE 51, 222/236 und 236 f.). Die Fünf-Prozent-Sperrklausel beziehe sich hier auf die Wahlen zu einem supranationalen Organ, dem Europäischen Parlament.

Der dem Europäischen Parlament im Verfassungsgefüge der Europäischen Gemeinschaften zugewiesene Aufgabenkreis und die ihm auf dem Wege zu „einem immer engeren Zusammenschluss der europäischen Völker“ zugeordnete Rolle erforderten ein handlungsfähiges Organ. Das Europäische Parlament könne die ihm gestellten Aufgaben nur dann wirksam bewältigen, wenn es durch eine, den vielschichtigen Spezialmaterien angemessene, interne Arbeitsteilung allen seinen Mitgliedern die notwendige Sachkenntnis verschaffe und zu einer überzeugenden Mehrheitsbildung in der Lage sei. Beides könne gefährdet werden, wenn die durch die große Zahl der Mitgliedstaaten ohnehin nicht vermeidbare Aufgliederung des Parlaments in viele Gruppen ein Ausmaß annehme, das dessen Funktionsfähigkeit ernsthaft in Frage stelle. Dies sei ein zwingender Grund, der Vorkehrungen gegen eine übermäßige Parteienzersplitterung zu rechtfertigen vermöge (BVerfGE 51, 222/246 f.).

Die Arbeitsfähigkeit eines so heterogen zusammengesetzten Parlaments wie des Europäischen Parlaments hänge in noch stärkerem Maße als bei einem nationalen Parlament von dem Vorhandensein großer, durch gemeinsame politische Zielsetzungen verbundener Gruppen von Abgeordneten ab. Schon unter diesem Blickpunkt erwiesen sich Vorkehrungen, die wie die in das Europawahlgesetz aufgenommene Fünf-Prozent-Sperrklausel darauf abzielten, den Einzug einer Gruppe von weniger als fünf Abgeordneten in das Parlament zu verhindern, als sachlich gerechtfertigt und zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Europäischen Parlaments zwingend geboten. Eine solch kleine Gruppe wäre – so der Bundeswahlleiter – kaum in der Lage, die zahlreichen Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaften in ihrem vielschichtigen und weiträumigen Tätigkeitsbereich zu verfolgen und kritisch zu beurteilen; sie wäre damit außerstande, in einer dem Ineinandergreifen der vielfältigen Aktivitäten gerecht werdenden Weise ihren Teil zur Kontrolle eines so hoch qualifizierten und großen bürokratischen Apparates wie der Kommission beizutragen. Eine solche Kontrolle sei wirksam nur möglich, wenn sie arbeitsteilig erfolge und eine größere Organisation den einzelnen Abgeordneten unterstütze. Entsprechendes gelte für die Mitwirkung des Europäischen Parlaments im Gesetzgebungsverfahren und bei der Verabschiedung des Haushalts (BVerfGE 51, 222/247).

Dem Europäischen Parlament komme ferner für die weitere Integration der durch die Europäischen Gemeinschaften verbundenen Mitgliedstaaten eine besondere Bedeutung zu. Dem gerecht zu werden, sei nur ein Parlament in der Lage, das zu einer überzeugenden Mehrheitsbildung und damit zu einem möglichst geschlossenen Auftreten fähig sei.

Dem Einspruchsführer ist diese Stellungnahme bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu nicht geäußert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Darüber hinaus kann der Einspruchsführer auch nicht mit Erfolg geltend machen, die Fünf-Prozent-Sperrklausel des § 2 Abs. 6 EuWG verstoße gegen die Verfassung.

Der Deutsche Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss sehen sich nach ständiger Praxis nicht dazu berufen, die Verfassungswidrigkeit von Rechtsvorschriften festzustellen. Diese Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 77). Unabhängig hiervon halten der Deutsche Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss die Vorschrift des § 2 Abs. 6 EuWG für verfassungsgemäß.

Nach Artikel 3 Satz 1 des geänderten Direktwahlakts können die Mitgliedstaaten eine Mindestschwelle für die Sitzvergabe festlegen. Diese Schwelle darf jedoch nach Satz 2 dieser Vorschrift landesweit nicht mehr als 5 Prozent der abgegebenen Stimmen betragen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 8. Juni 2004 in einem Organstreitverfahren zur Fünf-Prozent-Sperrklausel des § 2 Abs. 6 EuWG (2 BvE 1/04), in dem die diesbezügliche Organklage der NPD wegen Nichteinhaltung der Frist des § 64 Abs. 3 Bundesverfassungsgerichtsgesetz als unzulässig verworfen worden ist, auf die Änderung des Direktwahlaktes hingewiesen und hierzu ausgeführt, dass der Gesetzgeber mit dem am 21. August 2003 verkündeten Vierten Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes und des Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes zum Ausdruck gebracht hat, dass er an der Fünf-Prozent-Klausel festhalten möchte. Er hat sich dabei – so das Bundesverfassungsgericht – auf die Ermächtigung der Mitgliedstaaten im Beschluss des Rates der Europäischen Union stützen können, eine Sperrklausel zu erlassen. Der Rat der Europäischen Union hat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments mit Beschluss vom 25. Juni und 23. September 2002 (BGBl. 2003 II S. 811) den Direktwahlakt geändert, damit die Wahlen zum Europäischen Parlament „gemäß den allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundsätzen stattfinden können, die Mitgliedstaaten zugleich aber die Möglichkeit erhalten, für Aspekte, die nicht durch diesen Beschluss geregelt sind, ihre jeweiligen nationalen Vorschriften anzuwenden“. Dieser Änderung des Direktwahlakts hat der deutsche Gesetzgeber mit Artikel 1 des Zweiten Gesetzes über die Zustimmung zur Änderung des Direktwahlakts vom 15. August 2003 (BGBl. II S. 810) zugestimmt.

Zwar kann aus dieser erstmalig verankerten ausdrücklichen Ermächtigung zum Erlass einer Fünf-Prozent-Sperrklausel durch den Direktwahlakt nicht unmittelbar die Verfassungsmäßigkeit einer solchen Sperrklausel nach dem deutschen Verfassungsrecht abgeleitet werden. Sie ist jedoch als starkes Indiz dafür anzusehen, dass § 2 Abs. 6 EuWG – wie auch schon bisher – nicht gegen das Grundgesetz verstößt. Auch nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verstößt die Fünf-Prozent-Sperrklausel nicht gegen die Verfassung (BVerfGE 51, 222/233 ff.; BVerfGE 95, 335/366). Die Grundzüge dieser Rechtsprechung werden in der Stellungnahme des Bundeswahlleiters dargelegt. Darin wird auch darauf hingewiesen, dass auch andere Mitgliedstaaten in ihren wahlrechtlichen Vorschriften zur Europawahl ähnliche Sperrklauseln verankert haben. Schon aus diesem Grund greift der Einwand des Einspruchsführers, in Deutschland gälten strengere Anforderungen als in anderen Mitgliedstaaten und zudem werde die Zersplitterung des Europäischen Parlaments durch die deutsche Sperrklausel noch gefördert, nicht durch. Hierbei liegt es in der Natur der Sache, dass im Einzelfall paradoxe Effekte auftreten können, solange kein einheitliches Wahlrecht für die Europawahl in allen Mitgliedstaaten gilt. Soweit der Einspruchsführer in diesem Zusammenhang das aus der Sperrklausel resultierende Mindestquorum von fünf Mandaten in Deutschland mit der Zahl der Abgeordneten aus kleineren Mitgliedstaaten (z. B. Luxemburg: 6, Zypern: 6, Estland: 6, Malta: 5) vergleicht, so berücksichtigt er hierbei nicht, dass in diesen kleineren Mitgliedstaaten ein wesent-

lich höherer Prozentsatz an Wählerstimmen als 5 Prozent zur Erlangung eines einzigen Mandats notwendig ist. Zu Unrecht führt er aus, die Fünf-Prozent-Sperrklausel in Deutschland sei zur Erreichung des Zieles, einer Zersplitterung des Europäischen Parlaments vorzubeugen, von vornherein ungeeignet. Das Verhältniswahlrecht birgt nämlich von vornherein die Gefahr einer Parteiensplitterung in sich. Sperrklauseln in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ähnlich wirkende Mechanismen der Wahlsysteme tragen – entgegen der Auffassung des Einspruchsführers – auf jeden Fall dazu bei, einer noch weitergehenden Zersplitterung des Europäischen Parlaments vorzubeugen.

Soweit der Einspruchsführer auf Unterschiede zwischen dem Europäischen Parlament auf der einen und dem Deutschen Bundestag sowie den Landtagen auf der anderen Seite hinweist, so mag dies zwar im Grundsatz zutreffen. Die Tatsache, dass das Europäische Parlament nicht in gleicher Weise eine Regierung kontrolliert wie dies im deutschen Parlamentssystem üblich ist, lässt jedoch nicht die Schlussfolgerung zu, die Fünf-Prozent-Sperrklausel für die Wahl der deutschen Abgeordneten zum Europäischen Parlament sei nicht notwendig. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in seinem Beschluss vom 22. Mai 1979 auf die Auf-

gabe des Europäischen Parlaments hingewiesen, die Europäische Kommission und deren weit verzweigte Tätigkeiten zu kontrollieren (BVerfGE 51, 222/247). Die Befugnisse des Europäischen Parlaments sind seither – wie dies z. B. an der Zustimmungsbefugnis des vom Europäischen Rat benannten Kommissionspräsidenten durch das Europäische Parlament sowie an der Notwendigkeit eines Zustimmungsvotums für die gesamte Kommission durch das Europäische Parlament (Artikel 214 Abs. 2 EG-Vertrag) deutlich wird – erweitert worden, so dass der Gewährleistung der Funktions- und Arbeitsfähigkeit des Europäischen Parlaments nunmehr ein noch größerer Stellenwert zukommt. Zu Recht wird in diesem Zusammenhang hervorgehoben, dass sich Organisation und Arbeitsweise des Europäischen Parlaments nicht wesentlich von derjenigen der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten unterscheiden (BVerfGE 51, 222/245 f.). Der Bundeswahlleiter weist schließlich zu Recht auf die besondere Bedeutung des Europäischen Parlaments für die weitere Integration der in der Europäischen Union verbundenen Mitgliedstaaten hin.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn L. K., 14772 Brandenburg/Havel

– Az.: EuWP 01/04 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 2004

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. November 2004 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 14. Juni 2004 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 2004 Einspruch eingelegt. Er trägt im Wesentlichen vor, die Europawahl sei entgegen dem von den Mitgliedern der Bundesregierung geleisteten Amtseid keine Wahl zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger gewesen, sondern zu deren Schaden, und nimmt in der Einspruchsschrift sowie in einem weiteren Schreiben vom 6. Oktober 2004 zu verschiedenen politischen Themen Stellung.

Der Einspruchsführer führt im Einzelnen aus, dass den politischen Parteien Einhalt geboten werden müsse. Dies hätten die Wählerinnen und Wähler durch ihre „Wahlverweigerung als Ausdruck des Misstrauens, der Heuchelei und gar Volksfeindlichkeit des Parteiensystems ... sehr eindeutig“ getan. So hätten als Ausdruck der Kritik deutlich mehr als die Hälfte der Wählerinnen und Wähler nicht an der Wahl teilgenommen. Die politischen Parteien und die Wahlleiter aller Ebenen hätten die Bürger mit dem Argument, mitbestimmen zu können, „genötigt“, an der Wahl teilzunehmen. Jedoch hätten die Wählerinnen und Wähler „diesen Betrug“ erkannt und sich an der Wahl nicht beteiligt. Eine Zustimmung zur Europapolitik – wie von den Parteien und Wahlleitern beabsichtigt – könne aus der niedrigen Wahlbeteiligung nicht abgeleitet werden.

Die Auslandseinsätze der Bundeswehr gegen den Willen der Bürgerinnen und Bürger zeigten, dass die „Friedenslösung“ auf den Wahlplakaten der SPD im Europawahlkampf nicht ernst gemeint sein könne. Der Bundeskanzler habe im Anschluss an die gewonnene Bundestagswahl versucht, aus diesem Thema politisches Kapital zu schlagen und die Bürger zu täuschen und zu betrügen. Die Europawahl sei sehr spät auf die politische Tagesordnung gesetzt worden, um die Bürgerinnen und Bürger zu täuschen. So sei in Brandenburg/Havel „kein einziger Stand“ der politischen Parteien zu sehen gewesen; lediglich ein PDS-Politiker habe eine Informationsveranstaltung durchgeführt. Die politischen Parteien hätten sich lediglich in Fernsehsendungen der Öffentlichkeit präsentiert, wobei die Bürger „ausge-

grenzt“ worden seien und keine Fragen hätten einbringen dürfen.

Daneben trägt der Einspruchsführer mehrere Vorschläge und Meinungsäußerungen zu verschiedenen Politikfeldern vor. Hierbei schlägt er z. B. die Einklagbarkeit des Amtseides von Regierungsmitgliedern, die Einrichtung einer Bürgersendung mit Bürgerbeteiligung, die Analyse der „Zustände“ in Deutschland unter Beteiligung sachkundiger Bürger sowie die grundlegende Reform des Staates vor. Darüber hinaus äußert sich der Einspruchsführer zum Gottesbezug in der Europäischen Verfassung, zum Verhalten von Politikern in der Öffentlichkeit sowie zur Terrorismusbekämpfung.

Der Einspruchsführer nimmt darüber hinaus auf ein Telefax vom 18. Mai 2004 Bezug, in dem er sich bereits im Vorfeld der Europawahl 2004 gegen deren Gültigkeit gewandt hatte und zu dem ihm vom Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses mitgeteilt worden war, dass ein Einspruch nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag möglich sei. In diesem Schreiben hatte der Einspruchsführer moniert, dass die Kandidaten für die Europawahl weitestgehend unbekannt seien und dass außerdem die Wahlprogramme weder bekannt noch einklagbar seien. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers in diesem Schreiben und in seinem Wahleinspruch vom 14. Juni 2004 wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses hat mit Schreiben vom 20. Juli 2004, in dem sie auf ein inhaltsgleiches Schreiben des Sekretariats vom 15. Juni 2004 Bezug genommen hat, dem Einspruchsführer mitgeteilt, dass sein Schreiben nicht dem Begründungserfordernis des § 26 Abs. 2 Europawahlgesetz (EuWG) i. V. m. § 2 Abs. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) entspreche. Nach § 6 Abs. 1a Nr. 2 WPrüfG könne von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, wenn der Einspruch den Vorschriften des § 2 Abs. 3 WPrüfG nicht entspreche und dem Mangel innerhalb der gesetzten Frist nicht abgeholfen worden sei. Der Einspruchsführer ist aufgefordert worden, bis spätestens zum 13. August 2004 ganz konkret die Umstände mit-

zuteilen, durch die er die geltenden Wahlrechtsvorschriften als verletzt ansehe.

Hierauf hat der Einspruchsführer mit Telefax vom 23. Juli 2004 mitgeteilt, dass er dieses Schreiben als „Provokation und entwürdigend“ betrachte. Die Vorsitzende sei inhaltlich auf kein einziges Argument eingegangen, sondern habe sich „auf das bürokratische Procedere“ zurückgezogen. Insoweit fehle es an Sachargumenten. Es verbiete sich von selbst, das „Affentheater der Europawahl“ noch gesondert zu begründen. Der Einspruchsführer äußert sich in dem Schreiben zu einem Wahlbewerber für das Europäische Parlament zur Osterweiterung der Europäischen Union, zu militärischen Auslandseinsätzen, zur Umstrukturierung der UNO sowie zur deutschen Politik in der Europäischen Union vor.

Mit Telefax vom 6. Oktober 2004 hat der Einspruchsführer seinen Vortrag ergänzt. In diesem Schreiben äußert er sich zur Frage einer Aufnahme der Türkei in die Europäische Union. Insoweit wird – ebenso wie zum Telefax vom 23. Juli 2004 – wegen der Einzelheiten auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 Europawahlgesetz (EuWG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 2 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist unzulässig, weil er keine gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 2 Abs. 3 WPrüfG erforderliche Begründung enthält.

Nach § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 3 WPrüfG erfolgt die Wahlprüfung nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Die Begründung muss mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten. Die Wahlprüfung findet also weder von Amts wegen statt noch erfolgt sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl. Vielmehr richtet sich ihr Umfang nach dem Einspruch, durch den der Einspruchsführer den Anfechtungsgegenstand bestimmt. Der Prüfungsgegenstand ist nach dem erklärten, verständig zu würdigenden Willen des Einspruchsführers unter Berücksichtigung des gesamten Einspruchsvorbringens sinngemäß abzugrenzen. Aus der Begründungspflicht folgt, dass die Abgrenzung auch danach vorzunehmen ist, inwieweit der Einspruchsführer den Einspruch substantiiert hat. Nur im Rahmen des so bestimmten

Anfechtungsgegenstandes haben die Wahlprüfungsorgane dann den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, von Amts wegen zu erforschen und alle auftauchenden rechtserheblichen Tatsachen zu berücksichtigen (BVerfGE 40, 11/30; ständige Rechtsprechung).

Der Einspruchsführer teilt seine politische Einschätzung der Europawahl und im Zusammenhang damit seine Einschätzung der politischen Parteien und der Regierungspolitik mit, ohne einen abgrenzbaren, der Überprüfung zugänglichen Anfechtungsgegenstand vorzutragen. Allein die Behauptung, Regierungsmitglieder hätten gegen ihren Amtseid verstoßen, begründet keinen wahlrechtlich relevanten Tatbestand. Der Einspruchsführer macht keinen Verstoß gegen rechtliche Regelungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl geltend. Soweit vom Einspruchsführer Sachverhalte im Zusammenhang mit der Europawahl angesprochen werden, geschieht dies lediglich in allgemeiner Form. So ist sein Hinweis, dass im Wahlkampf generell zu wenig informiert worden sei und dass die Bürgerinnen und Bürger in Fernsehsendungen zur Europawahl nicht zu Wort gekommen seien, einer näheren Prüfung auf Verstöße gegen wahlrechtliche Vorschriften nicht zugänglich. Dies gilt auch für die vom Einspruchsführer bereits im Mai 2004 – also deutlich vor der Wahl – geäußerte allgemein gehaltene Kritik an der seiner Auffassung nach mangelnden Bekanntheit von Kandidaten und Wahlprogrammen.

Der Einspruchsführer ist nach einer entsprechenden Aufforderung durch die Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses dem Begründungserfordernis nach § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 2 Abs. 3 WPrüfG nicht nachgekommen. Sein Schreiben vom 23. Juli 2004 enthält lediglich eine pauschale Kritik an dieser Aufforderung sowie generell an der Europawahl und Meinungsäußerungen zu anderen politischen Sachverhalten.

Letzteres gilt auch für das weitere Schreiben des Einspruchsführers vom 6. Oktober 2004. Die allgemein gehaltenen Äußerungen des Einspruchsführers zur Aufnahme der Türkei in die Europäische Union sind keiner näheren Prüfung im Hinblick auf wahlrechtliche Vorschriften zugänglich. Abgesehen davon wäre das Nachschieben eines neuen Einspruchsgrundes nach Ablauf der Einspruchsfrist (13. August 2004) im Interesse einer schnellen Klärung der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl und der damit einhergehenden alsbaldigen verbindlichen Feststellung der ordnungsgemäßen Zusammensetzung des Parlaments ohnehin unzulässig (Bundestagsdrucksache 15/2400, Anlage 15; Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 49 Rn. 18).

Der Einspruch ist somit als unzulässig zurückzuweisen.